

01.2016

# **RECHTLICHE BESTIMMUNGEN ZUM VORSORGEPLAN MIT ERLÄUTERUNGEN**



## **INHALT**

### **Allgemeine Reglementsbestimmungen**

Ausgabe 01.2016

### **Stiftungsurkunde**

Ausgabe 01.2011

### **Organisationsreglement**

Ausgabe 01.2012

### **Wahlreglement**

Ausgabe 01.2011

### **Reglement Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken**

Ausgabe 01.2008

01.2016

# ALLGEMEINE REGLEMENTSBESTIMMUNGEN

## INHALT

<b>1 Allgemeines</b>	<b>3</b>	<b>6 Altersguthaben</b>	<b>7</b>
1.1 Anschluss	3	6.1 Altersguthaben	7
1.2 Vorsorgeausweis und Vorsorgeplan mit Erläuterungen	3	6.2 Altersguthaben am Ende eines laufenden Kalenderjahres	7
1.3 Organisation der beruflichen Vorsorge	3	6.3 Altersguthaben im Vorsorgefall und bei Austritt	7
<b>2 Personenkreis</b>	<b>3</b>	6.4 Gutschriften	7
2.1 Versicherte Personen	3	6.5 Bezüge	7
2.2 Nicht versicherte Personen	3	6.6 Verzinsung des Altersguthabens	8
2.3 Befristet angestellte Personen	4	6.7 Projiziertes Altersguthaben ohne Zins	8
<b>3 Vorsorgeschutz</b>	<b>4</b>	6.8 Projiziertes Altersguthaben mit Zins	8
3.1 Beginn und Umfang des Vorsorgeschutzes	4	<b>7 Altersleistungen</b>	<b>8</b>
3.2 Gesundheitsprüfung	4	7.1 Grundsatz	8
3.3 Vorbehalt und Ablehnung der Aufnahme in die berufliche Vorsorge	4	7.2 Altersrente	8
3.4 Erhöhung von Vorsorgeleistungen	5	7.3 Altersleistungen bei Kapitaloption	8
3.5 Ende des Vorsorgeschutzes	5	7.4 Kapitalabfindung nach BVG	9
<b>4 Begriffe zur Lohnbestimmung</b>	<b>5</b>	7.5 Ordentliche Pensionierung	9
4.1 Grundlohn	5	7.6 Vorzeitige Pensionierung	9
4.2 Mindestlohn Aufnahme	6	7.7 Aufgeschobene Pensionierung	9
4.3 Koordinationsabzug	6	7.8 Teilpensionierung	10
4.4 Koordinierter Grundlohn	6	7.9 Pensionierten-Kinderrente	10
4.5 BVG-Lohn	6	7.10 Fristen	10
4.6 BVG-Lohn unkoordiniert	6	<b>8 Hinterlassenenleistungen</b>	<b>10</b>
4.7 UVG-Lohn	6	8.1 Grundsatz	10
4.8 Koordinierter UVG-Lohn	6	8.2 Ehegattenrente und Rente an eingetragene Partner	11
4.9 Grenzbeträge bei Teilinvalidität	6	8.3 Anspruch auf Hinterlassenenrente nach Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	12
4.10 Grenzbeträge bei Teilpensionierung	6	8.4 Lebenspartnerrente (nicht bei eingetragener Partnerschaft)	12
<b>5 Versicherter Lohn</b>	<b>6</b>	8.5 Waisenrente	13
5.1 Versicherter Lohn	6	8.6 Todesfallkapital	13
5.2 Minimal versicherter Lohn	6	8.7 Beitragsrückgewähr	13
5.3 Anpassungen des versicherten Lohnes	6	8.8 Begünstigung	13
5.4 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes	6		

<b>9 Invaliditätsleistung</b>	<b>14</b>	<b>13 Überentschädigung und Koordination mit anderen Sozialversicherungen</b>	<b>21</b>
9.1 Grundsatz	14	13.1 Grundsatz	21
9.2 Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit	14	13.2 Leistungskürzung bei ungerechtfertigten Vorteilen	22
9.3 Invalidität, Invaliditätsgrad	14	13.3 Koordination mit der Unfall- bzw. Militärversicherung	22
9.4 Befreiung von der Beitragszahlung	15	13.4 Leistungskürzung bei Selbstverschulden	22
9.5 Invalidenrente	15	13.5 Vorleistungspflicht und Rückerstattung	23
9.6 Invaliden-Kinderrente	15		
9.7 Invaliditätsgrad und Rentenabstufung	15	<b>14 Finanzierung der Vorsorgeleistungen</b>	<b>23</b>
9.8 Änderung des Invaliditätsgrades	15	14.1 Grundsatz	23
9.9 Rückfall	16	14.2 Dauer der Beitragspflicht	23
9.10 Provisorische Weiterversicherung	16	14.3 Zusammensetzung der Beiträge	23
9.11 Erlöschen der Invaliditätsleistungen	17	14.4 Wahlmöglichkeit bei mehreren Sparplänen	24
		14.5 Freie Mittel des Vorsorgewerkes	24
<b>10 Leistungen bei Austritt</b>	<b>17</b>	14.6 Arbeitgeberbeitragsreserve	24
10.1 Grundsatz	17	14.7 Sicherheitsfonds	24
10.2 Höhe der Austrittsleistung	17		
10.3 Verwendung der Austrittsleistung	17	<b>15 Freiwilliger Einkauf</b>	<b>24</b>
10.4 Barauszahlung der Austrittsleistung	17	15.1 Grundsatz	24
10.5 Einschränkung der Barauszahlung	18	15.2 Freiwilliger Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen	25
10.6 Nachversicherung	18	15.3 Freiwilliger Einkauf in die vorzeitige Pensionierung	25
10.7 Auflösung des Anschlussvertrages	18	15.4 Einschränkungen des freiwilligen Einkaufs	25
10.8 Rückerstattung und Verrechnung	18		
		<b>16 Schlussbestimmungen</b>	<b>26</b>
<b>11 Weitere Vorsorgeleistungen</b>	<b>18</b>	16.1 Abtretung und Verpfändung	26
11.1 Anpassung an die Preisentwicklung	18	16.2 Ansprüche gegen Dritte	26
11.2 Überschussbeteiligung	18	16.3 Datenschutz	26
11.3 Übertragung eines Teils des Freizügigkeitsanspruchs bei Ehescheidung oder bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft	19	16.4 Verjährung	26
11.4 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge – Grundsatz	19	16.5 Teil- und Gesamtliquidation	26
11.5 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge – Vorbezug	20		
11.6 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge – Verpfändung	20	<b>17 Inkrafttreten</b>	<b>27</b>
		17.1 Inkrafttreten	27
<b>12 Fälligkeit und Auszahlungsmodalitäten</b>	<b>21</b>	17.2 Änderung der Allgemeinen Reglementsbestimmungen	27
12.1 Begründung eines Leistungsanspruchs	21	17.3 Übergangsbestimmungen	27
12.2 Zahlungsempfänger	21		
12.3 Fälligkeit	21		
12.4 Auszahlung	21		
12.5 Form der Leistung bei Geringfügigkeit	21		
12.6 Erfüllungsort	21		

## 1 Allgemeines

### 1.1 Anschluss

#### 1.1.1

Der Arbeitgeber hat sich zum Zweck der Durchführung der beruflichen Vorsorge durch Abschluss eines Anschlussvertrages der Pax, Sammelstiftung BVG (nachfolgend Stiftung genannt) angeschlossen.

#### 1.1.2

Die Allgemeinen Reglementsbestimmungen umschreiben die Rechte und Pflichten der Stiftung, des Arbeitgebers und der versicherten Personen bzw. deren Hinterlassenen. Die aufgrund dieser Allgemeinen Reglementsbestimmungen entstehenden Ansprüche können lediglich gegenüber der Stiftung geltend gemacht werden.

### 1.2 Vorsorgeausweis und Vorsorgeplan mit Erläuterungen

#### 1.2.1

Die Stiftung erstellt für jede versicherte Person gemäss Ziffer 2.1 zu Beginn eines jeden Jahres einen **Vorsorgeausweis**.

#### 1.2.2

Die versicherten Personen gemäss Ziffer 2.1 bzw. deren Hinterlassene haben im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Anspruch auf die im **Dokument „Vorsorgeplan mit Erläuterungen“** aufgeführten Leistungen. Die Erbringung der gesetzlichen Mindestleistungen gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (nachfolgend BVG genannt) ist in jedem Fall gewährleistet.

### 1.3 Organisation der beruflichen Vorsorge

#### 1.3.1

Die Stiftung bezweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge und schützt die versicherten Personen gemäss Ziffer 2.1 bzw. deren Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Invalidität.

#### 1.3.2

Die Stiftung ist als Sammelstiftung organisiert und als solche im Register für berufliche Vorsorge eingetragen.

#### 1.3.3

Die Stiftung führt pro Arbeitgeber ein separates Vorsorgewerk, in welchem eine paritätische Vorsorgekommission zu bilden ist. Im Übrigen wird auf das Organisationsreglement und das Wahlreglement der Stiftung verwiesen.

#### 1.3.4

Zur Sicherstellung der versicherten Leistungen besteht zwischen der Stiftung als Versicherungsnehmerin und der Pax, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend Pax genannt) als Versicherer ein Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag. Grundlage des Kollektiv-Lebensversicherungsvertrags bildet der von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigte Kollektiv-Lebensversicherungstarif.

## 2 Personenkreis

### 2.1 Versicherte Personen

#### 2.1.1

In die berufliche Vorsorge aufgenommen werden alle Arbeitnehmer des angeschlossenen Arbeitgebers, welche einem im Anschlussvertrag bezeichneten Personenkreis angehören und welche die Aufnahmebedingungen gemäss versichertem Vorsorgeplan erfüllen; ab dem 01. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität; ab dem 01. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zudem für das Risiko Alter, sofern nicht durch schriftliche Vereinbarung ein früherer Zeitpunkt festgelegt ist.

#### 2.1.2

Selbständigerwerbende Arbeitgeber können sich freiwillig dem Vorsorgewerk, in welchem ihre Arbeitnehmer versichert sind, anschliessen, wenn sie einem im Anschlussvertrag bezeichneten Personenkreis angehören. Bei Invalidität oder Tod infolge Unfalls besteht dabei maximal Anspruch auf Leistungen in der Höhe der nach BVG vorgeschriebenen gesetzlichen Mindestleistungen für obligatorisch versicherte Personen; Ziffer 13 ist anwendbar. Vorbehalten bleiben anderweitige Bestimmungen im versicherten Vorsorgeplan.

### 2.2 Nicht versicherte Personen

#### 2.2.1

Arbeitnehmer mit einem auf maximal drei Monate befristeten Arbeitsvertrag werden nicht in die berufliche Vorsorge aufgenommen. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.3.

#### 2.2.2

Personen, die im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung einen Invaliditätsgrad von 70.00% oder mehr aufweisen, Personen, die provisorisch weiterversichert werden nach Artikel 26a BVG, sowie Personen, welche das ordentliche Rücktrittsalter gemäss Ziffer 7.5 erreicht haben, werden nicht in die berufliche Vorsorge aufgenommen.

### 2.2.3

Personen, die von der Stiftung mit einem im Anschlussvertrag bezeichneten Personenkreis übernommen werden und die bereits von einer anderen Vorsorgeeinrichtung Leistungen beziehen, gelten im Umfang dieser Leistungspflicht nicht als versicherte Personen im Sinne dieser Allgemeinen Reglementsbestimmungen. Diese Personen unterstehen betreffend die versicherten Leistungen und die Leistungspflicht den Bestimmungen eines separaten Vertrages zwischen der Stiftung und der übergebenden Vorsorgeeinrichtung, der die Übernahme durch die Stiftung regelt.

## 2.3 Befristet angestellte Personen

Arbeitnehmer mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen sind der beruflichen Vorsorge unterstellt, wenn

- das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird: In diesem Fall ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an in der Stiftung versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt: In diesem Fall ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats in der Stiftung versichert; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses in der Stiftung versichert.

## 3 Vorsorgeschutz

### 3.1 Beginn und Umfang des Vorsorgeschatzes

#### 3.1.1

Der Vorsorgeschutz im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG (obligatorische berufliche Vorsorge) beginnt für obligatorisch zu versichernde Personen mit Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch mit Beginn des Anschlussvertrages.

#### 3.1.2

Die Stiftung teilt den obligatorisch zu versichernden Personen Beginn und Umfang des Vorsorgeschatzes, welcher über die Mindestleistungen gemäss BVG hinausgeht (weitergehende berufliche Vorsorge), schriftlich mit.

### 3.1.3

Die Stiftung teilt zu versichernden selbständigerwerbenden Arbeitgebern Beginn und Umfang des Vorsorgeschatzes schriftlich mit.

### 3.1.4

Bei Aufnahme in die berufliche Vorsorge sowie bei Änderungen der Vorsorgeleistungen erhält die versicherte Person einen Vorsorgeausweis, der die für sie geltenden Angaben über ihre berufliche Vorsorge enthält.

## 3.2 Gesundheitsprüfung

### 3.2.1

Die Stiftung ist berechtigt, bei zu versichernden Personen eine Gesundheitsprüfung vorzunehmen und die Aufnahme in die weitergehende berufliche Vorsorge davon abhängig zu machen. Die Gesundheitsprüfung kann mittels einer schriftlichen Gesundheitsklärung oder einer ärztlichen Untersuchung erfolgen.

### 3.2.2

Die zu versichernden Personen haben die gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten oder sich ärztlich untersuchen zu lassen. Bei Zuwiderhandlung ist die Stiftung befugt, den Vertrag der überobligatorischen Vorsorge abzulehnen oder zu kündigen sowie die überobligatorischen Leistungen zu kürzen, zu verweigern und zurückzufordern, sofern sie dies innert 6 Monaten seit Kenntnis der Zuwiderhandlung geltend macht. Dies kann sie unabhängig davon, ob die verschwiegene oder unrichtig mitgeteilte Tatsache in einem Kausalzusammenhang mit dem versicherten bzw. eingetretenen Risiko steht.

### 3.2.3

Ist eine Gesundheitsprüfung wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht durch die zu versichernde Person nicht möglich, so ist der Versicherungsschutz für die Risiken Tod und Invalidität auf die Mindestleistungen gemäss BVG beschränkt.

## 3.3 Vorbehalt und Ablehnung der Aufnahme in die berufliche Vorsorge

### 3.3.1

Aufgrund der Gesundheitsprüfung kann die Stiftung bei zu versichernden Arbeitnehmern für die Risiken Tod und Invalidität aus gesundheitlichen Gründen einen Vorbehalt für höchstens fünf Jahre anbringen. Der Vorsorgeschutz im Umfang der gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG wird mit keinem Vorbehalt belegt.

### 3.3.2

Bei zu versichernden selbständigerwerbenden Arbeitgebern kann die Stiftung aus gesundheitlichen Gründen für die Risiken Tod und Invalidität

- im Umfang der obligatorischen beruflichen Vorsorge einen Vorbehalt für höchstens drei Jahre anbringen (ein von der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung angebrachter Vorbehalt wird angerechnet),
- im Umfang der weitergehenden beruflichen Vorsorge einen Vorbehalt für unbeschränkte Dauer anbringen oder die Aufnahme in diese Vorsorge ablehnen.

### 3.3.3

Auf den durch die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworbenen Vorsorgeschutz wird grundsätzlich kein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen, die Stiftung übernimmt jedoch gegebenenfalls einen von der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung angebrachten Vorbehalt für die restliche Vorbehaltsdauer. Fällt ein Schadenereignis, für dessen Ursache ein Vorbehalt bestand, in die Vorbehaltsdauer, bleiben die Leistungen auch nach Ablauf der Vorbehaltsfrist bis zur Erschöpfung der Leistungsdauer reduziert.

## 3.4 Erhöhung von Vorsorgeleistungen

Die Stiftung behält sich vor, bei Erhöhungen der Vorsorgeleistungen bei den versicherten Personen eine Gesundheitsprüfung vorzunehmen. Die Bestimmungen gemäss den Ziffern 3.2 und 3.3 gelten sinngemäss für die zusätzlich zu versichernden Leistungen.

## 3.5 Ende des Vorsorgeschatzes

### 3.5.1

Der Vorsorgeschutz endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen entsteht bzw. beginnt. Des Weiteren endet der Vorsorgeschutz mit dem Wegfall der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Unterstellung unter das BVG bzw. mit dem Wegfall der Erfüllung der Aufnahmebedingungen gemäss dem versicherten Vorsorgeplan.

### 3.5.2

Nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bleibt der Vorsorgeschutz für die Risiken Tod und Invalidität bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats.

### 3.5.3

Bei Auflösung des Anschlussvertrages werden die Versicherungsverhältnisse der aktiv versicherten Personen und der Bezüger von Invaliditätsleistungen aufgelöst und der Vorsorgeschutz erlischt. Falls bei Auflösung des Anschlussvertrages durch die Stiftung die Versicherungsverhältnisse der Bezüger von Invaliditätsleistungen nicht aufgelöst werden können, bleibt

der Vorsorgeschutz im Umfang der diesbezüglichen Bestimmungen weiterhin bestehen. Die sich daraus ergebenden administrativen Mehrkosten werden im Zeitpunkt der Auflösung erhoben und belastet. Für die Versicherungsverhältnisse der Bezüger von Alters- und Hinterlassenenrenten bleibt der Vorsorgeschutz im Umfang der diesbezüglichen Bestimmungen bestehen. In einem separaten Vertrag zwischen der Stiftung und der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung kann bezüglich der Übernahme von Leistungsbezüger Abweichendes vereinbart werden.

## 4 Begriffe zur Lohnbestimmung

### 4.1 Grundlohn

#### 4.1.1

Als Grundlohn gilt – vorbehältlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen – bei Arbeitnehmern der bei Jahres- bzw. Versicherungsbeginn AHV-beitragspflichtige Jahreslohn (inklusive im Voraus zugesicherter Gratifikationen und anderer regelmässiger Zulagen). Lohnanteile, die bei anderen Arbeitgebern verdient werden, bleiben dabei unberücksichtigt.

#### 4.1.2

Bei Arbeitnehmern, die weniger als ein Jahr lang beim angeschlossenen Arbeitgeber beschäftigt sind, und bei Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber sich unterjährig der Stiftung angeschlossen hat, gilt als Grundlohn – vorbehältlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen – der bei Jahres- bzw. Versicherungsbeginn AHV-beitragspflichtige Lohn (inklusive im Voraus zugesicherter Gratifikationen und anderer regelmässiger Zulagen), den sie bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würden. Lohnanteile, die bei anderen Arbeitgebern verdient werden, bleiben dabei unberücksichtigt.

#### 4.1.3

Bei selbständigerwerbenden Arbeitgebern gilt als Grundlohn – vorbehältlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen – das bei Jahres- bzw. Versicherungsbeginn AHV-beitragspflichtige gemeldete Jahreserwerbseinkommen, welches dieser im Rahmen der Tätigkeit für die angeschlossene Firma erzielt. AHV-beitragspflichtiges Jahreseinkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, welches der Selbständigerwerbende anderweitig erzielt, bleibt dabei unberücksichtigt.

#### 4.1.4

Der maximal anrechenbare Grundlohn entspricht vorbehältlich Ziffer 4.9 den im Anhang genannten Lohnmaxima.

#### 4.2 Mindestlohn Aufnahme

Der Mindestlohn für die Aufnahme in die berufliche Vorsorge ist im versicherten Vorsorgeplan festgelegt. Er entspricht maximal dem durch den Bundesrat festgelegten Betrag (vgl. Anhang). Vorbehalten bleiben die Grenzbeträge bei Teilinvalidität gemäss Ziffer 4.9.

#### 4.3 Koordinationsabzug

Der Koordinationsabzug ist im versicherten Vorsorgeplan festgelegt. Er entspricht in der Regel dem durch den Bundesrat festgelegten Betrag (vgl. Anhang). Vorbehalten bleiben die Grenzbeträge bei Teilinvalidität gemäss Ziffer 4.9.

#### 4.4 Koordinierter Grundlohn

Der koordinierte Grundlohn entspricht dem um den Koordinationsabzug verminderten Grundlohn.

#### 4.5 BVG-Lohn

Der BVG-Lohn entspricht dem koordinierten Grundlohn, begrenzt auf den vom Bundesrat festgelegten maximal koordinierten Lohn (vgl. Anhang). Vorbehalten bleiben die Grenzbeträge bei Teilinvalidität gemäss Ziffer 4.9.

#### 4.6 BVG-Lohn unkoordiniert

Der BVG-Lohn unkoordiniert entspricht dem Grundlohn, begrenzt auf das vom Bundesrat festgelegte Lohnmaximum gemäss BVG (vgl. Anhang).

#### 4.7 UVG-Lohn

Der UVG-Lohn entspricht dem Grundlohn, begrenzt auf den gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom Bundesrat für den versicherten Lohn festgelegten Höchstbetrag (vgl. Anhang). Vorbehalten bleiben die Grenzbeträge bei Teilinvalidität gemäss Ziffer 4.9.

#### 4.8 Koordinierter UVG-Lohn

Der koordinierte UVG-Lohn entspricht dem um den Koordinationsabzug verminderten UVG-Lohn.

#### 4.9 Grenzbeträge bei Teilinvalidität

Bei Personen, die im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung teilweise invalid sind, werden die Grenzbeträge der Ziffern 4.1.4, 4.2, 4.3, 4.5 und 4.7 wie folgt gekürzt:

- um  $\frac{1}{4}$  bei einem IV-Rentenanspruch von  $\frac{1}{4}$ ,
- um  $\frac{1}{2}$  bei einem IV-Rentenanspruch von  $\frac{1}{2}$ ,
- um  $\frac{3}{4}$  bei einem IV-Rentenanspruch von  $\frac{3}{4}$ .

Falls bei Teilinvalidität der minimal versicherte Lohn gemäss BVG zur Anwendung kommt, wird dieser nicht gekürzt.

#### 4.10 Grenzbeträge bei Teilpensionierung

Bei einer Teilpensionierung gemäss Ziffer 7.8 werden die Grenzbeträge der Ziffern 4.1.4, 4.2, 4.3, 4.5 und 4.7 entsprechend angepasst.

## 5 Versicherter Lohn

### 5.1 Versicherter Lohn

Als versicherter Lohn gilt der im versicherten Vorsorgeplan umschriebene Lohn.

### 5.2 Minimal versicherter Lohn

Der minimal versicherte Lohn ist im versicherten Vorsorgeplan festgelegt. Er entspricht mindestens dem durch den Bundesrat festgelegten Betrag (vgl. Anhang).

### 5.3 Anpassungen des versicherten Lohnes

#### 5.3.1

Anpassungen des versicherten Lohnes erfolgen grundsätzlich per 01. Januar eines Kalenderjahres. Bei einer Lohnänderung ab 10.00% des Jahreslohnes oder ab CHF 10'000.00 kann der versicherte Lohn in Absprache zwischen dem Arbeitgeber, der versicherten Person und der Stiftung auch unterjährig angepasst werden. Eine Gesundheitsprüfung gemäss Ziffer 3.2 bleibt vorbehalten.

#### 5.3.2

Sinkt der Lohn während des Kalenderjahres vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Beschäftigungsmangel oder ähnlichen Gründen, behält der versicherte Jahreslohn mindestens solange Gültigkeit, wie die gesetzliche Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Artikel 324a Obligationenrecht (OR) bestehen würde. Auf schriftliches Verlangen der versicherten Person wird der versicherte Lohn jedoch herabgesetzt. Dies hat eine Kürzung der versicherten Leistungen zur Folge, sofern nicht wegen Invalidität die ganze oder teilweise Befreiung von der Beitragszahlung eintritt (vgl. Ziffer 9.4).

#### 5.3.3

Bei Invalidität bleibt der versicherte Lohn unverändert. Eine Anpassung des versicherten Lohnes im Rahmen einer verbleibenden Erwerbsfähigkeit von mehr als 30.00% ist abhängig vom Ergebnis einer Gesundheitsprüfung gemäss Ziffer 3.2.

### 5.4 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes

#### 5.4.1

Reduziert sich der Lohn einer versicherten Person um höchstens die Hälfte, nachdem sie das 58. Altersjahr vollendet hat, und ist die Reduktion nicht mit einer



Teilpensionierung gemäss Ziffer 7.8 verbunden, kann sie die Vorsorge für den bisherigen versicherten Lohn weiterführen.

#### 5.4.2

Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes kann höchstens bis zum ordentlichen Rücktrittsalter erfolgen.

#### 5.4.3

Die Beitragspflicht ist in nachfolgender Ziffer 14.1.2 geregelt.

## 6 Altersguthaben

### 6.1 Altersguthaben

Das Altersguthaben einer versicherten Person besteht aus:

- dem BVG-Altersguthaben und
- dem überobligatorischen Altersguthaben.

### 6.2 Altersguthaben am Ende eines laufenden Kalenderjahres

Das Altersguthaben (vgl. Ziffer 6.1) einer versicherten Person setzt sich am Ende eines Kalenderjahres zusammen aus:

- dem Altersguthaben am Ende des Vorjahres,
- den im laufenden Kalenderjahr erfolgten Gutschriften gemäss Ziffer 6.4,
- abzüglich den im laufenden Kalenderjahr erfolgten Bezügen gemäss Ziffer 6.5,
- den Zinsen für das laufende Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Valuta der Gutschriften und Bezüge, und
- den unverzinsten Altersgutschriften für das laufende Kalenderjahr.

### 6.3 Altersguthaben im Vorsorgefall und bei Austritt

#### 6.3.1

Das Altersguthaben (vgl. Ziffer 6.1) einer versicherten Person setzt sich bei Tod, bei Pensionierung oder bei Austritt zusammen aus:

- dem Altersguthaben am Ende des Vorjahres,
- den im laufenden Kalenderjahr erfolgten Gutschriften gemäss Ziffer 6.4,
- abzüglich den im laufenden Kalenderjahr erfolgten Bezügen gemäss Ziffer 6.5,
- den Zinsen pro rata temporis für das laufende Kalenderjahr bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Todes, der Pensionierung oder des Austritts unter Berücksichtigung der Valuta der Gutschriften und Bezüge, und
- den unverzinsten Altersgutschriften pro rata temporis für das laufende Kalenderjahr bis zum Zeitpunkt

des Eintritts des Todes, der Pensionierung oder des Austritts.

#### 6.3.2

Bei einem Invaliditätsgrad von 70.00% oder mehr wird das Altersguthaben (vgl. Ziffer 6.1) während der Dauer der Invalidität mit Zins und Altersgutschriften bis zum ordentlichen Rücktrittsalter weitergeführt. Die Altersgutschriften bemessen sich auf der Grundlage des beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohnes und des bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit geltenden Sparplans.

#### 6.3.3

Bei Teilinvalidität wird das im Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität vorhandene Altersguthaben (vgl. Ziffer 6.1) entsprechend der Rentenabstufung gemäss Ziffer 9.7 in zwei Teile geteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird gemäss Ziffer 6.3.2 weitergeführt, wobei der versicherte Lohn ebenfalls entsprechend der Rentenabstufung angepasst wird. Das der verbleibenden versicherten Erwerbstätigkeit zugewiesene Altersguthaben ist dem Altersguthaben einer aktiven versicherten Person gleichgestellt. Vorbehalten bleiben die Fälle, die gemäss Ziffer 9.10 versichert sind.

### 6.4 Gutschriften

Als Gutschriften gelten:

- eingebrachte Freizügigkeitsleistungen,
- freiwillige Einkäufe gemäss Ziffer 15 und Wiedereinkäufe aufgrund der Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft,
- Überträge von Vorsorgemitteln im Falle der Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, sowie
- Rückzahlungen von Vorbezügen für den Erwerb von Wohneigentum gemäss den Ziffern 11.5.5 und 11.5.6.
- Überschussanteile gemäss Ziffer 11.2.

### 6.5 Bezüge

#### 6.5.1

Als Bezüge gelten:

- Überträge von Vorsorgemitteln im Falle der Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft,
- Vorbezüge für den Erwerb von Wohneigentum gemäss den Ziffern 11.4 und 11.5, sowie
- der Teil des Altersguthabens, der für die Teilpensionierung gemäss Ziffer 7.6 bzw. 7.7 verwendet wurde.

#### 6.5.2

Diese Bezüge werden im Zeitpunkt der Auszahlung proportional dem BVG-Altersguthaben und dem

überobligatorischen Altersguthaben belastet. Der überobligatorische Anteil für Überträge von Vorsorgemitteln und für Vorbezüge für den Erwerb von Wohneigentum wird prioritär dem Sparkonto gemäss Ziffer 15.3.3 belastet.

## 6.6 Verzinsung des Altersguthabens

### 6.6.1

Das BVG-Altersguthaben wird mit dem von der Stiftung festgelegten Zinssatz verzinst, mindestens jedoch mit dem vom Bundesrat festgelegten Zinssatz (vgl. Anhang).

### 6.6.2

Das überobligatorische Altersguthaben wird mit dem von der Stiftung festgelegten Zinssatz verzinst (vgl. Anhang).

### 6.6.3

Die Stiftung kann für das Altersguthaben basierend auf dem freiwillig versicherten Lohnanteil gemäss Ziffer 5.4 sowie bei aufgeschobener Pensionierung gemäss Ziffer 7.7 für das Altersguthaben nach dem ordentlichen Rücktrittsalter einen von den vorstehenden Ziffern abweichenden Zinssatz festlegen.

## 6.7 Projiziertes Altersguthaben ohne Zins

Das projizierte Altersguthaben ohne Zins wird ermittelt aus dem Altersguthaben am Ende des laufenden Kalenderjahres (vgl. Ziffer 6.2) und der Summe der Altersgutschriften für die bis zur ordentlichen Pensionierung fehlenden Jahre ohne Zins.

## 6.8 Projiziertes Altersguthaben mit Zins

Das projizierte Altersguthaben mit Zins wird ermittelt aus dem Altersguthaben am Ende des laufenden Kalenderjahres (vgl. Ziffer 6.2) inklusive Zins bis zur ordentlichen Pensionierung und der Summe der Altersgutschriften für die bis zur ordentlichen Pensionierung fehlenden Jahre samt Zins. Der Zinssatz wird durch die Stiftung festgelegt.

# 7 Altersleistungen

## 7.1 Grundsatz

### 7.1.1

Erreicht eine versicherte Person das Rücktrittsalter, entsteht Anspruch auf folgende Leistungen:

- **Lebenslängliche Altersrente**
- **Pensionierten-Kinderrente**

gemäss versichertem Vorsorgeplan.

### 7.1.2

Es besteht die Möglichkeit, die Altersleistungen in Kapitalform zu beziehen (vgl. Ziffer 7.3).

### 7.1.3

Die Überentschädigung und die Koordination der Altersleistungen aus beruflicher Vorsorge sind in nachfolgender Ziffer 13 geregelt.

## 7.2 Altersrente

### 7.2.1

Übt die versicherte Person keine Kapitaloption aus, entstehen bei Pensionierung die Rentenansprüche gemäss Ziffer 7.1.1.

### 7.2.2

Die Höhe der **Altersrente** bestimmt sich:

- auf der Basis des zum Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen BVG-Altersguthabens und des gesetzlichen Mindestumwandlungssatzes (vgl. **Dokument „Umwandlungssätze“**) und
- auf der Basis des zum Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen überobligatorischen Altersguthabens und des überobligatorischen Umwandlungssatzes (vgl. **Dokument „Umwandlungssätze“**).

## 7.3 Altersleistungen bei Kapitaloption

### 7.3.1

Auf Verlangen der versicherten Person gelangt unter Vorbehalt von Ziffer 15.1.3 anstelle der Altersrente ein Alterskapital (**Kapitaloption**) zur Auszahlung. Die Höhe des **Alterskapitals** bestimmt sich aufgrund des zum Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthabens gemäss Ziffer 6.3. In diesem Fall entfallen sämtliche Ansprüche der versicherten Person und deren Hinterlassenen.

### 7.3.2

Die versicherte Person kann die **Kapitaloption** auf einen Teil des Altersguthabens beschränken. In diesem Fall entfallen sämtliche Ansprüche der versicherten Person und deren Hinterlassenen auf Leistungen, die sich auf der Basis jenes Altersguthabens ergeben, das für den Bezug des Alterskapitals verwendet wird. Dabei werden das BVG-Altersguthaben und das überobligatorische Altersguthaben je proportional belastet.

### 7.3.3

Bei verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden versicherten Personen bedarf es bei der Kapitaloption der schriftlichen Zustimmung des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners.

### 7.3.4

Die versicherte Person muss eine Kapitaloption unter Beachtung von Ziffer 7.10 bei der Stiftung eingereicht haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung voll arbeitsfähig gewesen sein.

### 7.3.5

Bei Teilpensionierung gemäss Ziffer 7.8 hat die gestellte Kapitaloption auch für jeden weiteren Teilpensionierungsschritt Gültigkeit, es sei denn, die Option wird rechtzeitig unter Wahrung der Frist gemäss Ziffer 7.10 widerrufen. Mehr als zwei Kapitalbezüge sind im Rahmen der Teilpensionierung nicht möglich.

## 7.4 Kapitalabfindung nach BVG

### 7.4.1

Die versicherte Person kann einen Betrag in der Höhe eines Viertels ihres – allenfalls gemäss Ziffer 6.3.3 wegen Teilinvalidität reduzierten – BVG-Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung beziehen. Dem Bezug entsprechend reduzieren sich sämtliche Ansprüche der versicherten Person und deren Hinterlassenen. Bei einem Invaliditätsgrad von 70.00% oder mehr besteht kein Anspruch auf Bezug der Kapitalabfindung nach BVG.

### 7.4.2

Bei verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden versicherten Personen bedarf es bei der Kapitaloption der schriftlichen Zustimmung des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners.

### 7.4.3

Die versicherte Person muss der Stiftung vor der Pensionierung ein entsprechendes Begehren eingereicht haben.

## 7.5 Ordentliche Pensionierung

Die ordentliche Pensionierung erfolgt auf das **ordentliche Rücktrittsalter**. Dieses wird von einem versicherten Mann am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres bzw. von einer versicherten Frau am Monatsersten nach Vollendung des 64. Altersjahres erreicht.

## 7.6 Vorzeitige Pensionierung

### 7.6.1

Die vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich. Auf diesen Termin hin kann die versicherte Person die Altersleistung ganz oder teilweise beziehen. Es ist ein schriftlicher Antrag mit Nachweis über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses unter Beachtung von Ziffer 7.10 bei der Stiftung einzureichen. Der teilweise vorzeitige Bezug der Altersleistung richtet sich nach den Bestimmungen über die Teilpensionierung gemäss Ziffer 7.8.

### 7.6.2

Die Altersleistung wird gleich wie bei der ordentlichen Pensionierung auf der Basis des zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung vorhandenen Altersguthabens (vgl. Ziffer 6.3) berechnet, wobei für die Bestim-

mung der Altersrente die Umwandlungssätze reduziert werden (vgl. **Dokument „Umwandlungssätze“**).

### 7.6.3

Versicherte Personen, die nicht voll erwerbsfähig sind, können sich erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen IV-Entscheidens, in Ausnahmefällen nach Abschluss anderer Abklärungen betreffend die Arbeitsfähigkeit, im Rahmen der verbleibenden versicherten Erwerbstätigkeit vorzeitig pensionieren lassen. Bei einem Invaliditätsgrad von 70.00% oder mehr ist keine vorzeitige Pensionierung möglich.

### 7.6.4

Mit der vorzeitigen Pensionierung endet der anwartschaftliche Anspruch auf Leistungen bei Invalidität. Bei teilweiser vorzeitiger Pensionierung reduziert sich der anwartschaftliche Anspruch auf Leistungen bei Invalidität entsprechend dem Grad der Pensionierungsschritte. Dies gilt auch für ein allfällig gemäss Vorsorgeplan versichertes Todesfallkapital.

## 7.7 Aufgeschobene Pensionierung

### 7.7.1

Bei Fortdauern der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rücktrittsalter kann die Pensionierung ganz oder teilweise aufgeschoben werden, wenn die versicherte Person einen Antrag unter Beachtung von Ziffer 7.10 einreicht und zum Zeitpunkt der Antragstellung voll arbeitsfähig ist. Dieser Antrag muss die schriftliche Zustimmung des Arbeitgebers enthalten. Der Aufschub der ganzen Altersleistung ist möglich, wenn die versicherte Person beim angeschlossenen Arbeitgeber weiterhin einen Grundlohn im Umfang des im ordentlichen Rücktrittsalter bezogenen Grundlohnes erzielt. Der teilweise Aufschub der Altersleistung richtet sich nach den Bestimmungen über die Teilpensionierung gemäss Ziffer 7.8.

### 7.7.2

Die Pensionierung kann längstens bis zum Monatsersten nach Vollendung des 70. Altersjahres aufgeschoben werden. Bei einem früher gewünschten Ende des Aufschubs der Pensionierung muss ein entsprechender Antrag unter Beachtung von Ziffer 7.10 bei der Stiftung eingereicht werden.

### 7.7.3

Nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters endet der anwartschaftliche Anspruch auf Leistungen bei Invalidität und auf ein allfällig gemäss Vorsorgeplan versichertes Todesfallkapital. Die Beitragspflicht ist in nachfolgender Ziffer 14.2.4 geregelt.

### 7.7.4

Die Altersleistung wird im Fall der aufgeschobenen Pensionierung gleich wie bei der ordentlichen Pensionierung

nierung auf der Basis des zum Zeitpunkt der aufgeschobenen Pensionierung vorhandenen Altersguthabens (vgl. Ziffer 6.3) berechnet, wobei für die Bestimmung der Altersrente die Umwandlungssätze angepasst werden (vgl. **Dokument „Umwandlungssätze“**).

#### 7.7.5

Stirbt die versicherte Person während der Aufschubzeit, so gelten für die Festsetzung der Hinterlassenenleistungen die Bestimmungen als wäre sie zum Zeitpunkt des Todes Altersrentenbezüger geworden.

#### 7.7.6

Eine vor dem ordentlichen Rücktrittsalter gestellte Kapitaloption bleibt weiterhin gültig.

### 7.8 Teilpensionierung

#### 7.8.1

Eine Teilpensionierung kann in höchstens fünf Schritten von jeweils mindestens 20.00% eines Vollpensums erfolgen. Die Zeitspanne zwischen den einzelnen Pensionierungsschritten muss mindestens ein Jahr betragen. Mehr als zwei Kapitalbezüge sind nicht möglich (vgl. Ziffer 7.3.5).

#### 7.8.2

Die Teilpensionierung muss mit einer entsprechenden dauerhaften Reduktion des Beschäftigungsgrades und einer entsprechenden angemessenen Reduktion des Grundlohns einhergehen. Eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades wird nach einer Teilpensionierung nicht mehr versichert. Es ist ein schriftlicher Antrag mit einer Bestätigung des Arbeitgebers betreffend die Erfüllung der Voraussetzungen unter Beachtung von Ziffer 7.10 bei der Stiftung einzureichen.

#### 7.8.3

Der Anspruch auf Altersleistung richtet sich nach dem Grad des Pensionierungsschritts. Bei jedem Pensionierungsschritt kommt der jeweils gültige Umwandlungssatz zur Anwendung.

#### 7.8.4

Die steuerliche Behandlung der Teilpensionierung richtet sich nach dem eidgenössischen und kantonalen Steuerrecht. Die versicherte Person hat sich diesbezüglich vorgängig bei der für sie zuständigen Steuerbehörde zu informieren. Die Stiftung haftet nicht für nachteilige steuerliche Beurteilungen.

### 7.9 Pensionierten-Kinderrente

#### 7.9.1

Bezüger einer Altersrente haben für jedes Kind, das im Falle des Todes der versicherten Person eine Waisenrente beanspruchen kann, Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente. Die Bestimmungen der Ziffer 8.5

sind sinngemäss anwendbar. Die Höhe der jährlichen Pensionierten-Kinderrente richtet sich nach der Höhe der ausgerichteten Altersrente.

#### 7.9.2

Besteht gleichzeitig ein Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente, wird die höhere der beiden Renten ausbezahlt.

### 7.10 Fristen

Spätestens zwei Monate vor Eintritt des gewünschten Ereignisses sind die folgenden Begehren schriftlich einzureichen:

- Kapitaloption (vgl. Ziffer 7.3.1)
- Antrag auf vorzeitige Pensionierung (Ziffer 7.6.1)
- Antrag auf aufgeschobene Pensionierung (vgl. Ziffer 7.7.1)
- Antrag auf Beendigung des Aufschubs (vgl. Ziffer 7.7.2)
- Antrag auf Teilpensionierung (vgl. Ziffer 7.8.2).

## 8 Hinterlassenenleistungen

### 8.1 Grundsatz

#### 8.1.1

Stirbt die versicherte Person, entsteht Anspruch auf folgende Leistungen

- **Ehegattenrente, Rente an eingetragene Partner**
- **Lebenspartnerrente**
- **Waisenrente**
- **Todesfallkapital**

gemäss versichertem Vorsorgeplan.

#### 8.1.2

Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, wenn die versicherte Person

- im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, in der Stiftung versichert war, oder
- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20.00%, aber weniger als 40.00% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, zu mindestens 40.00% in der Stiftung versichert war, oder
- minderjährig invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20.00%, aber weniger als 40.00% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, zu mindestens 40.00% in der Stiftung versichert war, oder
- von der Stiftung im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

### 8.1.3

Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung.

### 8.1.4

Die Überentschädigung und die Koordination der Hinterlassenenleistungen aus beruflicher Vorsorge sind in nachfolgender Ziffer 13 geregelt.

### 8.1.5

Allfällige Guthaben infolge freiwilligen Einkaufs gemäss den Ziffern 15.2.4 und 15.3 dienen nicht zur Finanzierung der Hinterlassenenrenten und werden bei der Bemessung deren Höhe nicht berücksichtigt, sondern bei Tod der versicherten Person vor der Pensionierung als Beitragsrückgewähr gemäss Ziffer 8.7 ausbezahlt.

## 8.2 Ehegattenrente und Rente an eingetragene Partner

### 8.2.1

Die überlebende eingetragene Partnerin bzw. der überlebende eingetragene Partner hat die gleiche Rechtsstellung wie der überlebende Ehegatte. Die Ziffern 8.2.2 bis 8.2.9 gelten sinngemäss auch für die überlebende eingetragene Partnerin bzw. den überlebenden eingetragenen Partner.

### 8.2.2

Stirbt eine versicherte Person, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente gemäss versichertem Vorsorgeplan, vorbehältlich Ziffer 7.7.5.

### 8.2.3

Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, wird die Rente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 1.00% der vollen Ehegattenrente gekürzt.

### 8.2.4

Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres der versicherten Person, wird die Rente auf folgenden Prozentsatz herabgesetzt:

- Eheschliessung während des 66. Altersjahres: 80.00%
- Eheschliessung während des 67. Altersjahres: 60.00%
- Eheschliessung während des 68. Altersjahres: 40.00%
- Eheschliessung während des 69. Altersjahres: 20.00%
- Eheschliessung nach Vollendung des 69. Altersjahres: 0.00%

Gegebenenfalls wird die wegen grosser Altersdifferenz gekürzte Rente (vgl. Ziffer 8.2.3) mit diesem Ansatz multipliziert.

### 8.2.5

Hat die versicherte Person nach Vollendung des 65. Altersjahres geheiratet und litt sie zu diesem Zeitpunkt an einer schweren Krankheit oder Unfallfolge, die ihr bekannt sein musste, wird keine Ehegattenrente ausgerichtet, falls die versicherte Person innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschliessung daran stirbt.

### 8.2.6

Wird beim Tod einer versicherten Person die reglementarische Ehegattenrente gemäss den vorstehenden Ziffern 8.2.3 bis 8.2.5 gekürzt, besteht im Minimum Anspruch auf die Rente gemäss BVG, sofern der überlebende Ehegatte

- a) für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss, oder
- b) älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Erfüllt der überlebende Ehegatte weder die Voraussetzung nach Buchstabe a) noch nach Buchstabe b), hat er Anspruch auf eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe von drei vollen Jahresrenten gemäss BVG.

### 8.2.7

Anstelle der Rente kann der überlebende Ehegatte eine Kapitalabfindung verlangen. Die entsprechende schriftliche Erklärung hat die anspruchsberechtigte Person der Stiftung vor der ersten Rentenzahlung abzugeben. Die Höhe der Kapitalabfindung bestimmt sich nach dem Kollektiv-Lebensversicherungstarif.

### 8.2.8

Der Anspruch auf die Ehegattenrente erlischt bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 45. Altersjahres. An dessen Stelle hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente. Deren Auszahlung kann innerhalb eines Jahres seit der Wiederverheiratung bei der Stiftung verlangt werden. Wird kein Auszahlungsbegehren gestellt, entsteht eine Anwartschaft auf das Wiederaufleben der Ehegattenrente bei Auflösung der Folgeehe. Erfolgt die Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Altersjahres, wird die Ehegattenrente lebenslang bezahlt.

### 8.2.9

Der Anspruch auf die Ehegattenrente erlischt spätestens mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person.

### 8.2.10

Für Ehegatten von Bezügerinnen von am 31. Dezember 2004 bereits laufenden Alters- oder Invalidenrenten besteht nur ein Anspruch auf eine Witwerrente gemäss BVG.

### 8.2.11

Für eingetragene Partner von Bezügerinnen bzw. Bezügerinnen von am 31. Dezember 2006 bereits laufenden Alters- oder Invalidenrenten besteht nur ein Anspruch auf eine Rente an eingetragene Partner gemäss BVG.

## 8.3 Anspruch auf Hinterlassenenrente nach Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

### 8.3.1

Der geschiedene Ehegatte der versicherten Person hat nach deren Tod Anspruch auf Hinterlassenenrente, sofern

- die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, und
- dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung an Stelle einer lebenslänglichen Rente zugesprochen wurde.

### 8.3.2

Die Bestimmungen gemäss Ziffer 8.2 gelten sinngemäss. Eine allfällige Rente wird zusätzlich um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit anderen Sozialversicherungsleistungen den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt.

### 8.3.3

Die Ziffern 8.3.1 und 8.3.2 gelten sinngemäss für die gerichtlich aufgelöste eingetragene Partnerschaft.

## 8.4 Lebenspartnerrente (nicht bei eingetragener Partnerschaft)

### 8.4.1

Der Lebenspartner, auch einer gleichgeschlechtlichen Beziehung, ist bezüglich Rentenanspruchs dem Ehegatten gleichgestellt, wenn kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

- Die versicherte Person und die anspruchsberechtigte Person sind unverheiratet bzw. leben nicht in einer eingetragenen Partnerschaft.
- Es liegen keine in Artikel 95 Zivilgesetzbuch (ZGB) genannten verwandtschaftlichen Beziehungen vor.
- Die beiden Lebenspartner haben nachweisbar ununterbrochen die letzten fünf Jahre vor dem Tod der versicherten Person in einem gemeinsamen Haushalt gelebt oder bei kürzerer Dauer des Zusammenlebens kommt der überlebende Partner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder auf.

Die versicherte Person und ihr Lebenspartner haben der Stiftung auf einem von dieser zur Verfügung gestellten **Formular** (auch im Internet erhältlich) das

Vorliegen einer Lebenspartnerschaft zu bestätigen.

Diese Erklärung ist Anspruchsvoraussetzung und muss der Stiftung zu **Lebzeiten der versicherten Person** zugegangen sein.

Bei Tod infolge Unfalls vor der Pensionierung besteht maximal Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe von 40.00% des auf das Lohnmaximum gemäss UVG begrenzten versicherten Lohnes. Vorbehalten bleiben weitergehende Leistungen im versicherten Vorsorgeplan.

### 8.4.2

Die Anspruchsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person erfüllt sein. Der Nachweis für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen liegt beim Lebenspartner.

### 8.4.3

Wird die Lebenspartnerschaft aufgelöst, muss die versicherte Person dies der Stiftung umgehend mitteilen. Bei Auflösung der Lebenspartnerschaft entfällt der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

### 8.4.4

Die anspruchsberechtigte Person einer Lebenspartnerrente muss der Stiftung mitteilen, wenn sie heiratet, eine eingetragene Partnerschaft eingeht bzw. wenn sie in eine neue Lebenspartnerschaft eintritt. Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente endet mit Verheiratung, mit Eintragung einer Partnerschaft bzw. mit Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder bei Tod der anspruchsberechtigten Person.

### 8.4.5

Bezieht die anspruchsberechtigte Person aufgrund eines früheren Todesfalls bereits eine Witwen- bzw. Witwerrente oder eine Rente an eingetragene Partner der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) oder der Unfallversicherung (UVG) oder eine Ehegattenrente, Rente an eingetragene Partner bzw. Lebenspartnerrente aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung, werden diese Leistungen an die auszahlende Lebenspartnerrente angerechnet. Ebenfalls angerechnet werden allfällige Unterhaltszahlungen aus einem Scheidungsurteil bzw. Urteil über die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

### 8.4.6

Die Bestimmungen gemäss den Ziffern 8.2.3 bis 8.2.5 gelten sinngemäss.

### 8.4.7

Für Lebenspartner von Bezügerinnen bzw. Bezügerinnen von am 31. Dezember 2004 bereits laufenden Alters- oder Invalidenrenten besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.



## 8.5 Waisenrente

### 8.5.1

Beim Tod einer versicherten Person hat jedes rentenberechtignte Kind Anspruch auf eine Rente gemäss versichertem Vorsorgeplan, vorbehältlich Ziffer 7.7.5.

### 8.5.2

Rentenberechtigt sind folgende Kinder der versicherten Person:

- Kinder gemäss Artikel 252 Zivilgesetzbuch (ZGB),
- Pflegekinder im Sinne von Art. 49 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV), wenn sie von der verstorbenen versicherten Person unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind, und
- von der versicherten Person ganz oder überwiegend unterhaltene Stiefkinder.

### 8.5.3

Die Waisenrente wird bis zum Tod des Kindes ausbezahlt, längstens bis zur Vollendung dessen 18. Altersjahres. Hat ein Kind das 18. Altersjahr vollendet oder überschritten, besteht trotzdem Anspruch auf eine Waisenrente,

- solange das Kind in Ausbildung steht, ohne zugleich überwiegend berufstätig zu sein, höchstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres,
- solange das Kind invalid ist, vorausgesetzt, dass die Invalidität vor Vollendung des 25. Altersjahres eingetreten ist, und das Kind keine Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge, der Unfallversicherung oder der Militärversicherung erhält, wobei die Höhe der Rente dem Grad der Invalidität entsprechend festgelegt wird. Ändert sich der Invaliditätsgrad des Kindes, wird die Rente entsprechend angepasst. Ist für eine Steigerung eine Invalidität ursächlich, die nach Vollendung des 25. Altersjahres eingetreten ist, besteht kein Anspruch auf Erhöhung. Der Anspruch endet, wenn der Invaliditätsgrad des Kindes 40.00% unterschreitet oder das Kind stirbt.

## 8.6 Todesfallkapital

### 8.6.1

Stirbt eine versicherte Person vor der Pensionierung, haben die Hinterlassenen Anspruch auf ein Todesfallkapital, sofern ein solches im versicherten Vorsorgeplan vorgesehen ist.

### 8.6.2

Der Anspruch der Hinterlassenen besteht unabhängig vom Erbrecht und folgt der in Ziffer 8.8 definierten Begünstigung.

## 8.7 Beitragsrückgewähr

### 8.7.1

Entsteht beim Tod einer versicherten Person vor der Pensionierung kein Anspruch auf eine Ehegattenrente, Rente an eingetragene Partner bzw. Lebenspartnerrente, wird das im Zeitpunkt des Todes vorhandene Altersguthaben (vgl. Ziffer 6.3) unter Vorbehalt von Ziffer 8.8.1 Buchstabe f) ausbezahlt (Beitragsrückgewähr).

### 8.7.2

Entsteht beim Tod einer versicherten Person vor der Pensionierung ein Anspruch auf eine Ehegattenrente, Rente an eingetragene Partner bzw. Lebenspartnerrente, wird eine Beitragsrückgewähr ausbezahlt, sofern das im Zeitpunkt des Todes vorhandene Altersguthaben (vgl. Ziffer 6.3) – unter Abzug allfälliger Guthaben infolge freiwilligen Einkaufs gemäss den Ziffern 15.2.4 und 15.3 – den Barwert der sofort beginnenden Ehegattenrente, Rente an eingetragene Partner bzw. Lebenspartnerrente übersteigt. Die Beitragsrückgewähr entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen dem vorhandenen Altersguthaben und dem Barwert der Ehegattenrente, Rente an eingetragene Partner bzw. Lebenspartnerrente.

### 8.7.3

Die Beitragsrückgewähr wird um den Barwert allfälliger Leistungen an den geschiedenen Ehegatten oder die ehemalige eingetragene Partnerin bzw. den ehemaligen eingetragenen Partner reduziert.

### 8.7.4

Der Anspruch der Hinterlassenen besteht unabhängig vom Erbrecht und folgt der in Ziffer 8.8 definierten Begünstigung

## 8.8 Begünstigung

### 8.8.1

Anspruch auf das gemäss Vorsorgeplan versicherte Todesfallkapital bzw. die Beitragsrückgewähr haben:

- a) der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin bzw. der überlebende eingetragene Partner
- b) bei dessen Fehlen: Kinder, welche gemäss Ziffer 8.5 rentenberechtigt sind, zu gleichen Teilen,
- c) bei deren Fehlen: der Lebenspartner, welcher gemäss Ziffer 8.4 rentenberechtigt wäre,
- d) bei dessen Fehlen: natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, zu gleichen Teilen,

- e) bei deren Fehlen: die Kinder gemäss Art. 252 ZGB, welche gemäss Ziffer 8.5 keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben, die Eltern und die Geschwister, zu gleichen Teilen,
  - f) bei deren Fehlen: die übrigen gesetzlichen Erben zu gleichen Teilen, unter Ausschluss des Gemeinwesens. In diesem Falle wird der auszuzahlende Betrag jedoch wie folgt gekürzt:
    - Beitragsrückgewähr: die Hälfte des Altersguthabens, mindestens jedoch die vom Arbeitnehmer finanzierten Beiträge und Einlagen
    - Todesfallkapital gemäss Vorsorgeplan: die Hälfte.
- Abweichend davon kann die versicherte Person die Reihenfolge der Buchstaben a), b) und c) frei wählen und die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb der Buchstaben b), d), e) und f) näher bezeichnen. Die Erklärung muss der Stiftung zu Lebzeiten der versicherten Person schriftlich zugegangen sein.

### 8.8.2

Teile des Todesfallkapitals, sofern versichert, oder Teile der Beitragsrückgewähr, die mangels anspruchsberechtigter Personen nicht ausgerichtet werden können, fallen dem freien Vermögen des Vorsorgewerks zu.

## 9 Invaliditätsleistung

### 9.1 Grundsatz

#### 9.1.1

Vor Erreichen des vorzeitigen bzw. ordentlichen Rücktrittsalters sind gemäss dem versicherten Vorsorgeplan folgende Invaliditätsleistungen versichert:

- **Befreiung von der Beitragszahlung**
- **Invalidenrente**
- **Invaliden-Kinderrente.**

#### 9.1.2

Ein Anspruch auf **Befreiung von der Beitragszahlung** besteht, wenn die versicherte Person zu mindestens 40.00% arbeitsunfähig ist und im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit in der Stiftung versichert war.

#### 9.1.3

- Ein Anspruch auf **Invalidenrente und Invaliden-Kinderrente** besteht, wenn die versicherte Person
- im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung zu mindestens 40.00% invalid ist und im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung versichert war, oder
  - infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20.00%, aber weniger als 40.00% arbeitsunfähig war und bei Er-

höhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, zu mindestens 40.00% in der Stiftung versichert war, oder

- minderjährig invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20.00%, aber weniger als 40.00% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, zu mindestens 40.00% in der Stiftung versichert war.

#### 9.1.4

Die Überentschädigung und die Koordination der Invaliditätsleistungen aus beruflicher Vorsorge sind in nachfolgender Ziffer 13 geregelt.

#### 9.1.5

Ein allfälliges Guthaben infolge freiwilligen Einkaufs in die vollen reglementarischen Leistungen gemäss Ziffer 15.2.4 dient nicht zur Finanzierung der Invalidenrenten und Invaliden-Kinderrenten und wird bei der Bemessung deren Höhe nicht berücksichtigt, sondern führt zu einer Erhöhung der die Invaliditätsleistungen ablösenden Altersleistungen.

#### 9.1.6

Ein allfälliges Guthaben infolge Einkaufs in die vorzeitige Pensionierung gemäss Ziffer 15.3 dient nicht zur Finanzierung der Invalidenrenten und Invaliden-Kinderrenten und wird bei der Bemessung deren Höhe nicht berücksichtigt, sondern entsprechend der Rentenabstufung gemäss Ziffer 9.7 als Invaliditätskapital ausbezahlt.

### 9.2 Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit

#### 9.2.1

Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten.

#### 9.2.2

Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt.

### 9.3 Invalidität, Invaliditätsgrad

#### 9.3.1

Invalidität liegt vor, wenn die versicherte Person im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung invalid ist. Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit, welche die Folge von Geburtsge-



brechen, Krankheit oder Unfall sein kann. Die Invalidität gilt als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat.

### 9.3.2

Der Invaliditätsgrad wird von der Stiftung im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung aufgrund des erlittenen Erwerbsausfalls ermittelt. Die Stiftung anerkennt grundsätzlich den von der Eidgenössischen Invalidenversicherung festgelegten Invaliditätsgrad.

## 9.4 Befreiung von der Beitragszahlung

### 9.4.1

Zur Gewährleistung der Hinterlassenenleistungen, Invalidenrente und Invaliden-Kinderrente sowie für die weitere Äufnung des Altersguthabens besteht Anspruch auf Befreiung von der Beitragszahlung. Dieser beginnt, sobald die Arbeitsunfähigkeit während einer Wartefrist von drei Monaten ununterbrochen zu mindestens 40.00% bestanden hat. Eine aus neuer Ursache eintretende Arbeitsunfähigkeit ist ein neues Ereignis und löst den Beginn einer neuen Wartefrist aus.

### 9.4.2

Der Umfang der Beitragsbefreiung stützt sich auf den Invaliditätsgrad gemäss Ziffer 9.3.2 und wird der Rentenabstufung gemäss Ziffer 9.7 angepasst. Bis zum Eintritt der Invalidität wird provisorisch auf den Grad der Arbeitsunfähigkeit abgestellt. Ziffer 9.8 ist analog anwendbar.

## 9.5 Invalidenrente

### 9.5.1

Der Anspruch auf eine Invalidenrente im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG beginnt frühestens, wenn die versicherte Person Anspruch auf eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung im Sinne der Artikel 28 Abs. 1 und 29 Abs. 1-3 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (nachfolgend IVG genannt) hat.

### 9.5.2

Der Anspruch auf überobligatorische Leistungen beginnt frühestens, wenn die versicherte Person Anspruch auf eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung im Sinne der Art. 28 Abs. 1 und 29 Abs. 1-3 IVG hat und wenn die im versicherten Vorsorgeplan festgelegte Wartefrist, beginnend mit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, abgelaufen ist.

### 9.5.3

Die Leistungen gemäss den Ziffern 9.5.1 und 9.5.2 werden aufgeschoben, solange die versicherte Person den vollen Lohn oder Taggelder von mindestens

80.00% des entgangenen Lohnes aus einer leistungspflichtigen Kranken- oder Unfalltaggeldversicherung bezieht. Taggelder aus der Krankentaggeldversicherung müssen vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert worden sein.

### 9.5.4

Eine aus neuer Ursache eintretende Arbeitsunfähigkeit bzw. Invalidität ist ein neues Ereignis und löst den Beginn einer neuen Wartefrist aus.

### 9.5.5

Die Höhe der jährlichen Invalidenrente richtet sich nach dem versicherten Vorsorgeplan und der Rentenabstufung gemäss Ziffer 9.7.

## 9.6 Invaliden-Kinderrente

### 9.6.1

Bezüger einer Invalidenrente haben für jedes Kind, das im Falle des Todes der versicherten Person eine Waisenrente beanspruchen kann, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Die Bestimmungen der Ziffer 8.5 sind sinngemäss anwendbar.

### 9.6.2

Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente richtet sich nach dem versicherten Vorsorgeplan und der Rentenabstufung gemäss Ziffer 9.7.

## 9.7 Invaliditätsgrad und Rentenabstufung

Nach Ablauf der Wartefrist bemessen sich die Leistungen nach den zu Beginn der Wartefrist versicherten Leistungen wie folgt:

- Bei einem Invaliditätsgrad von 70.00% oder mehr besteht Anspruch auf eine volle Rente.
- Bei einem Invaliditätsgrad von 60.00% oder mehr, aber weniger als 70.00%, besteht Anspruch auf eine Dreiviertelsrente.
- Bei einem Invaliditätsgrad von 50.00% oder mehr, aber weniger als 60.00%, besteht Anspruch auf eine halbe Rente.
- Bei einem Invaliditätsgrad von 40.00% oder mehr, aber weniger als 50.00%, besteht Anspruch auf eine Viertelsrente.
- Bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 40.00% besteht kein Anspruch auf Leistungen.

## 9.8 Änderung des Invaliditätsgrades

### 9.8.1

Die versicherte Person ist verpflichtet, der Stiftung unverzüglich alle Ereignisse und Veränderungen zu melden, welche Auswirkungen auf die Leistungspflicht der Stiftung haben können (z. B. Änderung des Invaliditätsgrades, Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit etc.).

### 9.8.2

Eine Änderung des Invaliditätsgrades zieht eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Anpassung des Leistungsanspruchs nach sich. Wurden zwischenzeitlich zu hohe Leistungen ausgerichtet, hat die versicherte Person der Stiftung die unrechtmässig bezogenen Leistungen zurückzuerstatten.

### 9.8.3

Erhöht sich der Invaliditätsgrad einer teilinvaliden versicherten Person, für deren bisherige Teilinvalidität die Stiftung leistungspflichtig ist, gilt Folgendes:

- Ist die Erhöhung auf die gleiche Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teilinvalidität, werden die bereits laufenden Invaliditätsleistungen ohne neue Wartefrist dem neuen Grad angepasst. Für die Leistungserhöhung sind die im Zeitpunkt des Beginns der bisherigen Teilinvalidität versicherten Leistungen massgebend.
- Ist die Erhöhung auf eine neue Ursache zurückzuführen und war die versicherte Person zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Erhöhung des Invaliditätsgrades geführt hat, in der Stiftung versichert, werden die bereits laufenden Leistungen unverändert weiter gewährt. Im Umfang der Erhöhung besteht nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist zusätzlich Anspruch auf weitere Leistungen, für welchen die im Zeitpunkt der Erhöhung des Invaliditätsgrades versicherten Leistungen massgebend sind.

### 9.8.4

Erhöht sich der Invaliditätsgrad einer teilinvaliden versicherten Person, für deren bisherige Teilinvalidität die Stiftung nicht leistungspflichtig ist, gilt Folgendes:

- Ist die Erhöhung auf die gleiche Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teilinvalidität, besteht kein Anspruch auf Leistungen.
- Ist die Erhöhung auf eine neue Ursache zurückzuführen und war die versicherte Person zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Erhöhung des Invaliditätsgrades geführt hat, in der Stiftung versichert, besteht nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist im Umfang der Erhöhung des Invaliditätsgrades Anspruch auf Leistungen, für welchen die im Zeitpunkt der Erhöhung des Invaliditätsgrades versicherten Leistungen massgebend sind.

### 9.8.5

Erhöht sich der Invaliditätsgrad einer teilinvaliden versicherten Person, für deren bisherige Teilinvalidität die Stiftung leistungspflichtig ist, erst nach dem Ausscheiden aus dem versicherten Personenkreis, gilt Folgendes:

- Ist die Erhöhung auf die gleiche Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teilinvalidität, werden die

bereits laufenden Invaliditätsleistungen ohne neue Wartefrist dem neuen Grad angepasst. Für die Leistungserhöhung sind die im Zeitpunkt des Beginns der bisherigen Teilinvalidität versicherten Leistungen massgebend unter Beachtung von Ziffer 10.7.

- Ist die Erhöhung auf eine neue Ursache zurückzuführen, besteht für die Erhöhung kein Anspruch auf Leistungen.

## 9.9 Rückfall

Erhöht sich der auf ein rentenausschliessendes Mass gesunkene Invaliditätsgrad aus gleicher Ursache auf ein rentenbegründendes Mass gemäss Ziffer 9.7 (Rückfall) gilt Folgendes, sofern die Stiftung auch für die Erhöhung leistungspflichtig und die versicherte Person noch in der Stiftung versichert ist:

- Der Rückfall gilt als neues Ereignis mit neuer Wartefrist, wenn dieser nach Ablauf von 365 Tagen seit Ende des Anspruchs auf Invaliditätsleistungen eingetreten ist. Der Anspruch auf Invaliditätsleistungen richtet sich dabei nach den im Zeitpunkt des Rückfalls versicherten Leistungen.
- Der Rückfall gilt nicht als neues Ereignis, wenn die versicherte Person innerhalb von 365 Tagen seit Ende des Anspruchs auf Invaliditätsleistungen einen Rückfall erleidet. Der Anspruch auf Invaliditätsleistungen richtet sich dabei nach denjenigen Leistungen, welche zum Zeitpunkt des erstmaligen Auftretens der Arbeitsunfähigkeit versichert waren. Allfällige zwischenzeitliche Leistungsanpassungen werden für die betreffende versicherte Person rückgängig gemacht. Wurden bei der Stiftung für die ursprüngliche Arbeitsunfähigkeit bzw. Invalidität bereits Leistungen fällig, werden die neuen Leistungen ohne neue Wartefrist erbracht. Wurden bei der Stiftung noch keine Leistungen fällig und wäre sie für die ursprüngliche Arbeitsunfähigkeit bzw. Invalidität nach Ablauf der Wartefrist leistungspflichtig geworden, werden die Tage, an denen die versicherte Person bereits früher aus gleicher Ursache arbeitsunfähig war, an die Wartefrist angerechnet.

## 9.10 Provisorische Weiterversicherung

### 9.10.1

Wird die Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen in der Stiftung versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

### 9.10.2

Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Artikel 32 IVG bezieht.

### 9.10.3

Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kürzt die Stiftung die Invalidenrente, sowie die Invaliden-Kinderrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

## 9.11 Erlöschen der Invaliditätsleistungen

Der Anspruch auf die Invaliditätsleistungen erlischt:

- unter Vorbehalt von Ziffer 9.10, am Tag des Wegfalls der rentenbegründenden Invalidität bzw. der die Beitragsbefreiung begründenden Arbeitsunfähigkeit,
- am Ende des Monats, in dem die versicherte Person gestorben ist, oder
- mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss Ziffer 7.5. Mit Eintritt des Versicherungsfalles Alter werden die Invaliditätsleistungen durch Altersleistungen abgelöst und die zu diesem Zeitpunkt gültigen Allgemeinen Reglementbestimmungen und Umwandlungssätze kommen zur Anwendung. Die Altersrente entspricht dabei mindestens der Höhe der teuerungsangepassten gesetzlichen Invalidenrente. Die Pensionierten-Kinderrente entspricht mindestens der Höhe der bis zum ordentlichen Rücktrittsalter ausbezahlten Invaliden-Kinderrente. Vorbehalten bleiben die Ziffern 7.3 und 13.2.

## 10 Leistungen bei Austritt

### 10.1 Grundsatz

#### 10.1.1

Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Austrittsleistung, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst wird und sie aus dem Vorsorgewerk austritt.

#### 10.1.2

Versicherte Personen, deren Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, haben am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Ziffer 9.10 Anspruch auf eine Austrittsleistung.

### 10.2 Höhe der Austrittsleistung

Die Höhe der Austrittsleistung einer versicherten Person entspricht dem Altersguthaben im Zeitpunkt des Austritts (vgl. Ziffer 6.3). Sie entspricht mindestens dem höheren der Beträge gemäss Artikel 17 bzw. Artikel 18 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG).

### 10.3 Verwendung der Austrittsleistung

#### 10.3.1

Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Die versicherte Person ist verpflichtet, die entsprechende Überweisungsadresse auf dem von der Stiftung zur Verfügung gestellten **Formular** (auch im Internet erhältlich) bekannt zu geben.

#### 10.3.2

Kann die Austrittsleistung mangels einer neuen Vorsorgeeinrichtung nicht an eine solche überwiesen werden, ist die versicherte Person verpflichtet, der Stiftung bekannt zu geben, in welcher anderen vom Gesetz vorgesehenen Form der Vorsorgeschutz zu erhalten ist:

- Freizügigkeitspolice,
- Freizügigkeitskonto.

#### 10.3.3

Hat die versicherte Person der Stiftung innerhalb von sechs Monaten nach Entstehen des Anspruchs auf eine Austrittsleistung keine Mitteilung gemacht, in welcher gesetzlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will, überweist die Stiftung die Austrittsleistung an die Auffangeinrichtung.

### 10.4 Barauszahlung der Austrittsleistung

#### 10.4.1

Die Austrittsleistung wird bar ausbezahlt, wenn das schriftliche Begehren der versicherten Person vorliegt,

- welche die Schweiz endgültig verlässt (unter Vorbehalt von Ziffer 10.5),
- welche eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
- deren Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

#### 10.4.2

Für versicherte Personen, welche verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

#### 10.4.3

Die Anspruchsberechtigung ist durch die versicherte Person zu belegen.

## 10.5 Einschränkung der Barauszahlung

### 10.5.1

Beim Verlassen der Schweiz in einen **Mitgliedstaat der Europäischen Union** kann die versicherte Person die Barauszahlung der Austrittsleistung in der Höhe des **obligatorischen Altersguthabens nicht verlangen**, wenn sie nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaates der Europäischen Union für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert ist.

### 10.5.2

Beim Verlassen der Schweiz **nach Island oder Norwegen** kann die versicherte Person die Barauszahlung der Austrittsleistung in der Höhe des **obligatorischen Altersguthabens nicht verlangen**, wenn sie nach den isländischen bzw. den norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert ist.

### 10.5.3

Beim Verlassen der Schweiz **nach Liechtenstein** kann die versicherte Person die Barauszahlung der Austrittsleistung nicht verlangen, wenn sie in Liechtenstein der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellt ist. Die Austrittsleistung wird an die neu zuständige liechtensteinische Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Versicherte Personen, welche ihren Wohnsitz nach Liechtenstein verlegen und dort eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, können die Barauszahlung der Austrittsleistung ausschliesslich in der Höhe des überobligatorischen Altersguthabens verlangen.

### 10.5.4

Der gemäss den Ziffern 10.5.1 bis 10.5.3 weder bar auszahlbare noch an eine andere Vorsorgeeinrichtung überweisbare Teil der Austrittsleistung wird an eine von der versicherten Person bestimmte schweizerische Freizügigkeitseinrichtung (Freizügigkeitskonto oder -police) überwiesen, unter Vorbehalt von Ziffer 10.3.3.

## 10.6 Nachversicherung

### 10.6.1

Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Arbeitnehmer nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bis zum Zeitpunkt der Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats, in unveränderter Höhe in der Stiftung versichert, ohne dass ein Beitrag erhoben wird. Die Nachversicherung beginnt am Tag nach der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

### 10.6.2

Die Anspruchsberechtigung ist durch die versicherte Person zu belegen.

## 10.7 Auflösung des Anschlussvertrages

Bei Auflösung des Anschlussvertrages wird das Deckungskapital für die versicherte Person unter Anwendung der Bestimmungen des Anschlussvertrages und von Art. 53e BVG sowie Art. 16a der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) mit dem Guthaben des Vorsorgewerks an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Je nach den Verhältnissen auf dem Kapitalmarkt kann in den ersten 5 Jahren der Vertragsdauer vom Deckungskapital der versicherten Person ein Abzug zur Berücksichtigung des Zinsrisikos vorgenommen werden. Das vorhandene BVG-Altersguthaben der aktiv versicherten Personen wird durch diesen Abzug nicht geschmälert.

## 10.8 Rückerstattung und Verrechnung

Hat die Stiftung Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen zu erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung bzw. das Deckungskapital bereits überwiesen hat, ist ihr diese insoweit zurückzuerstatten, als dies zur Finanzierung der Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen nötig ist. Erfolgt keine Rückerstattung, werden diese Leistungen gekürzt, nicht erbracht oder zurückgefordert.

## 11 Weitere Vorsorgeleistungen

### 11.1 Anpassung an die Preisentwicklung

#### 11.1.1

Die obligatorischen Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.

#### 11.1.2

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eines Vorsorgewerks können auf Beschluss der Vorsorgekommission für die übrigen Renten Leistungsverbesserungen vorgesehen werden. Dabei ist die Preisentwicklung zu berücksichtigen. Eine Leistungsverbesserung erfolgt in der Regel in Form einer einmaligen Kapitalleistung.

#### 11.1.3

Die Anpassung der Ehegattenrenten, der Renten an eingetragene Partner und der Invalidenrenten erfolgt bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters der anspruchsberechtigten Person, jene der Waisenrenten und Invaliden-Kinderrenten bis zu deren Erlöschen.

### 11.2 Überschussbeteiligung

#### 11.2.1

Der Anspruch auf Beteiligung an einem von Pax, allfällig gewährten Überschuss beginnt mit dem Inkrafttreten des Anschlussvertrages und endet mit dessen

Auflösung. Ein gewährter Überschussanteil wird jährlich jeweils am 01. Januar fällig, erstmals am 01. Januar des auf den Beginn des Anschlussvertrags folgenden Jahres. Der zustehende Überschussanteil wird dem Vorsorgewerk jährlich mitgeteilt.

#### 11.2.2

Der Überschussanteil wird der aktiv versicherten Person und dem Bezüger von Invaliditätsleistungen, sofern diese im Zeitpunkt der Fälligkeit dem Vorsorgewerk angehören, gemäss einem jährlich durch den Stiftungsrat zu beschliessenden Überschussplan und pro rata temporis zugewiesen. Dieser Überschussanteil ist Teil des überobligatorischen Altersguthabens. Die Vorsorgekommission kann in Abstimmung mit der Stiftung eine andere Verwendung beschliessen.

### 11.3 Übertragung eines Teils des Freizügigkeitsanspruchs bei Ehescheidung oder bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

#### 11.3.1

Bei Ehescheidung oder bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft kann das Gericht im Rahmen der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen anordnen, dass ein Teil der während der Dauer der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft erworbenen Freizügigkeitsleistung an die Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners übertragen wird. Höhe und Verwendung legt das zuständige Gericht fest.

#### 11.3.2

Durch eine solche Übertragung werden das BVG-Altersguthaben und das überobligatorische Altersguthaben proportional gemäss Ziffer 6.5 vermindert. Soweit das Altersguthaben für die Höhe der Vorsorgeleistungen mitbestimmend ist, wird dieses entsprechend reduziert. Die versicherte Person hat jedoch die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Freizügigkeitsleistung wieder einzukaufen. Die steuerliche Abzugsberechtigung des Wiedereinkaufs richtet sich nach dem eidgenössischen und kantonalen Steuerrecht.

### 11.4 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge – Grundsatz

#### 11.4.1

Erwerbsfähige Personen haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Recht, einen Teil ihrer Vorsorgeguthaben bzw. ihre Ansprüche auf Vorsorgeleistungen für die Finanzierung von Wohneigentum einzusetzen.

#### 11.4.2

Personen, die nicht voll erwerbsfähig sind, erlangen dieses Recht im Rahmen der verbleibenden Erwerbsfähigkeit erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen IV-Entscheides, in Ausnahmefällen nach Abschluss anderer Abklärungen betreffend die Arbeitsfähigkeit. Bei einem Invaliditätsgrad von 70.00% oder mehr besteht kein Recht, einen Teil des Vorsorgeguthabens bzw. der Ansprüche auf Vorsorgeleistungen für die Finanzierung von Wohneigentum einzusetzen.

#### 11.4.3

Das Vorsorgeguthaben bzw. die Ansprüche auf die Vorsorgeleistungen können bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb, Erstellung oder Beteiligung) oder zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden. Als Wohneigentum gelten Eigentum, Miteigentum (insbesondere Stockwerkeigentum), gemeinsames Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten oder mit der eingetragenen Partnerin bzw. dem eingetragenen Partner sowie das selbständige und dauernde Baurecht. Als Beteiligung gelten Anteilscheine an Wohnbaugenossenschaften, Aktien einer Mieteraktiengenossenschaft und Darlehen an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.

#### 11.4.4

Die Vorsorgemittel können **vorbezogen** oder **verpfändet** werden. Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in einer eingetragenen Partnerschaft, ist der Vorbezug bzw. die Verpfändung nur zulässig, wenn ihr Ehegatte oder ihre eingetragene Partnerin bzw. ihr eingetragener Partner schriftlich zustimmt.

#### 11.4.5

Bei Austritt der versicherten Person aus der Stiftung informiert letztere die neue Vorsorgeeinrichtung über eine allfällige Verpfändung der Vorsorgeansprüche oder einen Vorbezug.

#### 11.4.6

Der bei einem Vorbezug bzw. bei einer allfälligen Verwertung des verpfändeten Vorsorgeguthabens ausbezahlte Betrag wird sofort besteuert.

#### 11.4.7

Die von der Stiftung einverlangten Dokumente sind entweder in Deutsch, Französisch, Italienisch oder in einer gemäss schweizerischem Recht beglaubigten deutschen Übersetzung einzureichen.

#### 11.4.8

Die Stiftung informiert die versicherte Person auf schriftliches Gesuch hin über

- die ihr für die Finanzierung von Wohneigentum zur Verfügung stehenden Vorsorgemittel
- die mit einem Vorbezug oder einer Pfandverwertung verbundene Leistungskürzung
- die Möglichkeit der Schliessung einer durch den Vorbezug oder durch die Pfandverwertung entstehenden Lücke im Vorsorgeschutz für Invalidität und Tod
- die Steuerpflicht bei Vorbezug oder bei Pfandverwertung.

## **11.5 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge – Vorbezug**

### **11.5.1**

Bis zur Vollendung des 50. Altersjahres beläuft sich die maximale Höhe des Vorbezugs auf den Anspruch auf Austrittsleistung der versicherten Person.

### **11.5.2**

Hat die versicherte Person das Alter 50 überschritten, darf sie höchstens den grösseren der nachfolgenden Beträge beziehen:

- den im Alter 50 ausgewiesenen Betrag der Austrittsleistung, erhöht um die nach Alter 50 erfolgten Rückzahlungen eines Vorbezugs und vermindert um den Betrag von Vorbezügen und Pfandverwertungen nach dem Alter 50
- die Hälfte der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt allfällig bereits ausbezahlten Austrittsleistung.

### **11.5.3**

Die minimale Höhe des Vorbezugs beträgt, ausser bei Beteiligungen, CHF 20'000.00. Der Vorbezug wird in einem Betrag an den Verkäufer, Ersteller oder Darlehensgeber überwiesen. Eine Auszahlung an die versicherte Person selbst ist ausgeschlossen. Ein Vorbezug kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden.

### **11.5.4**

Durch einen Vorbezug werden das BVG-Altersguthaben und das überobligatorische Altersguthaben proportional gemäss Ziffer 6.5 vermindert. Soweit das Altersguthaben für die Höhe der Vorsorgeleistungen mitbestimmend ist, wird dieses entsprechend reduziert.

### **11.5.5**

Ein Vorbezug muss von der versicherten Person bzw. von deren Erben an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder wenn beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

### **11.5.6**

Die versicherte Person kann den Betrag in der Höhe des Vorbezugs bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung zurückzahlen. Die dadurch neu versicherten Leistungen werden nach dem dann zumal geltenden Reglement festgesetzt, wobei die Stiftung eine Gesundheitsprüfung gemäss Ziffer 3.2 für allfällige Erhöhungen der Leistungen bei Tod und Invalidität vornehmen kann. Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 20'000.00. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.

### **11.5.7**

Für die Durchführung eines Vorbezugs erhebt die Stiftung Kosten gemäss Anhang. Diese Kosten sowie weitere mit dem Vorbezug im Zusammenhang stehende Kosten (wie z. B. die Kosten der Anmerkung im Grundbuch) werden von der versicherten Person getragen.

## **11.6 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge – Verpfändung**

### **11.6.1**

Es können sowohl die Vorsorgeleistungen bei Alter, Tod und Invalidität als auch ein Betrag bis zur Höhe der aktuellen Austrittsleistung verpfändet werden.

### **11.6.2**

Der Anspruch auf Verpfändung eines Betrages maximal in der Höhe der Austrittsleistung ist für eine versicherte Person bis zur Vollendung des 50. Altersjahres auf die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Pfandverwertung begrenzt.

### **11.6.3**

Der Anspruch auf Verpfändung der Austrittsleistung einer versicherten Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, richtet sich sinngemäss nach Ziffer 11.5.2.

### **11.6.4**

Bei Verpfändung ist die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers in folgenden Fällen erforderlich:

- bei Barauszahlung der Austrittsleistung,
- bei Auszahlung der Vorsorgeleistung,
- bei Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge von Scheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten oder der anderen eingetragenen Partnerin bzw. des anderen eingetragenen Partners.



## 12 Fälligkeit und Auszahlungsmodalitäten

### 12.1 Begründung eines Leistungsanspruchs

#### 12.1.1

Jede versicherte Person hat der Stiftung über alle für die berufliche Vorsorge massgebenden Verhältnisse und Veränderungen Auskunft zu geben (z. B. Änderung des Zivilstandes, Änderung des Invaliditätsgrades).

#### 12.1.2

Zur Begründung eines Leistungsanspruchs sowie anderer Ansprüche haben die anspruchsberechtigten Personen die von der Stiftung verlangten Dokumente in Deutsch, Französisch, Italienisch oder in einer gemäss schweizerischem Recht beglaubigten deutschen Übersetzung der Stiftung einzureichen. Wenn vorhanden, sind die Formulare der Stiftung zu verwenden (auch in Internet erhältlich). Die Stiftung kann die Beglaubigung von Unterschriften verlangen. Allfällige Kosten zur Begründung eines Anspruchs gehen vollumfänglich zu Lasten der anspruchstellenden Personen.

#### 12.1.3

Auf Verlangen der Stiftung haben Leistungsbezüger die Fortdauer der Anspruchsberechtigung zu belegen. Die Stiftung hat zu diesem Zweck und zur periodischen Überprüfung der Anspruchsberechtigung das Recht, von Ärzten, anderen Medizinalpersonen, medizinischen Hilfspersonen und Gutachtern Berichte einzuverlangen und in diese Einsicht zu nehmen. Die versicherte Person erteilt der Stiftung hierfür das ausdrückliche Einverständnis.

### 12.2 Zahlungsempfänger

#### 12.2.1

Die Stiftung überweist die fälligen Leistungen an die anspruchsberechtigten Personen.

#### 12.2.2

Die Auszahlung des Vorbezuges im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (vgl. die Ziffern 11.4 und 11.5) erfolgt gegen Vorweis der entsprechenden Belege und im Einverständnis mit der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder an die nach Artikel 1 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) Berechtigten.

### 12.3 Fälligkeit

#### 12.3.1

Die erste Rentenzahlung, Kapitalleistungen und jede andere von der Einreichung von Unterlagen abhängige Zahlung wird vier Wochen nach Einreichung aller zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente fällig.

#### 12.3.2

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (vgl. die Ziffern 11.4 und 11.5). Der Vorbezug im Rahmen der beruflichen Vorsorge wird spätestens sechs Monate nach Eingang des vollständigen Gesuchs zur Zahlung fällig.

### 12.4 Auszahlung

#### 12.4.1

Die Auszahlung von Renten erfolgt jeweils zu Beginn eines jeden Monats.

#### 12.4.2

Fällt der Beginn des Rentenanspruchs nicht mit einem Zahlungstermin zusammen, wird für die Zeit zwischen dem Beginn des Anspruchs und dem nächsten Zahlungstermin eine Pro-rata-Rente ausgerichtet.

### 12.5 Form der Leistung bei Geringfügigkeit

Die Stiftung behält sich vor, an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung auszurichten, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10.00%, die Ehegattenrente, die Rente an eingetragene Partner oder die Lebenspartnerrente weniger als 6.00% oder die Waisenrente weniger als 2.00% der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

### 12.6 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der schweizerische Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person, mangels eines solchen, der Sitz der Stiftung.

## 13 Überentschädigung und Koordination mit anderen Sozialversicherungen

### 13.1 Grundsatz

Renten und Abfindungen werden in Koordination mit anderen Sozialversicherungen nach den gesetzlichen Vorschriften und vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen in folgender Reihenfolge gewährt:

- von der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Eidgenössischen Invalidenversicherung
- von der Militärversicherung oder der Unfallversicherung
- von der beruflichen Vorsorge.

## 13.2 Leistungskürzung bei ungerechtfertigten Vorteilen

### 13.2.1

Die Stiftung kann die Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen kürzen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90.00% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Hat die versicherte Person einen Lohnanteil gemäss Ziffer 5.4 freiwillig weiterversichert, wird dieser bei der Bestimmung des mutmasslich entgangenen Verdienstes berücksichtigt. Die Stiftung kann die die Invaliditätsleistungen ablösenden Altersleistungen kürzen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90.00% des Betrags übersteigen, der bei einer Überschädigungsberechnung unmittelbar vor der Pensionierung als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war. Dieser Betrag muss dem Teuerungszuwachs zwischen der Pensionierung und dem Berechnungszeitpunkt angepasst werden.

### 13.2.2

Als **anrechenbare Einkünfte** gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten- oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezügern von Invaliditätsleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird. Ein allfälliges Invaliditätskapital gemäss Ziffer 9.1.6 wird nicht angerechnet. Nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen als anrechenbare Einkünfte.

### 13.2.3

Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten, der überlebenden eingetragenen Partnerin bzw. des überlebenden eingetragenen Partners, der überlebenden Lebenspartnerin bzw. des überlebenden Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.

### 13.2.4

Die anspruchsberechtigte Person hat der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft zu geben.

## 13.3 Koordination mit der Unfall- bzw. Militärversicherung

### 13.3.1

Ist die Unfallversicherung oder die Militärversicherung für den gleichen Versicherungsfall leistungspflichtig, erbringt die Stiftung ihre Leistungen ausschliesslich im Rahmen von Ziffer 13.2, maximal die nach BVG vorgeschriebenen gesetzlichen Mindestleistungen.

### 13.3.2

Beim Zusammentreffen verschiedener Schadenursachen erbringt die Stiftung ihre reglementarischen Leistungen nach Massgabe des Anteils der Schadenursachen, der nicht Gegenstand der Unfallversicherung oder der Militärversicherung ist.

### 13.3.3

Die Leistungsvorbehalte gemäss den Ziffern 13.3.1 und 13.3.2 gelten nicht für

- das Todesfallkapital (vgl. Ziffer 8.6),
- die Beitragsrückgewähr (vgl. Ziffer 8.7),
- die Befreiung von der Beitragszahlung (vgl. Ziffer 9.4),
- das Invaliditätskapital (vgl. Ziffer 9.1.6) und
- die Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen, die aus dem das Lohnmaximum gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) übersteigenden Lohnanteil resultieren, sofern dieser gemäss versichertem Vorsorgeplan besonders eingeschlossen ist, sowie für
- versicherte Personen, die der obligatorischen Unfallversicherung nach UVG **nicht** unterstellt sind und die im Bereich der beruflichen Vorsorge die Unfaldeckung gemäss versichertem Vorsorgeplan besonders eingeschlossen haben.

## 13.4 Leistungskürzung bei Selbstverschulden

### 13.4.1

Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Eidgenössische Invalidenversicherung oder eine andere Sozialversicherung eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der Eidgenössischen Invalidenversicherung widersetzt.

### 13.4.2

Kürzen oder verweigern die Unfallversicherung, die Militärversicherung oder andere Sozialversicherungen ihre Leistungen, weil sich die anspruchsberechtigte Person schuldhaft verhalten hat, ist die Stiftung nicht verpflichtet, die Leistungsverweigerung oder -kürzung dieser Sozialversicherungen auszugleichen.



## **13.5 Vorleistungspflicht und Rückerstattung**

### **13.5.1**

Ist die Leistungspflicht der Unfallversicherung, der Militärversicherung, einer anderen Vorsorgeeinrichtung oder der Stiftung für den gleichen Versicherungsfall umstritten und verlangt die anspruchsberechtigte Person von der Stiftung eine Vorleistung, erbringt diese ihre Leistungen ausschliesslich im Rahmen der nach BVG vorgeschriebenen gesetzlichen Mindestleistungen. Ergibt die Abklärung der definitiven Leistungspflicht, dass die Stiftung nicht oder nicht im erfolgten Umfang hätte leisten müssen, kann sie eine allfällige Vorleistungszahlung vom leistungspflichtigen Versicherer zurückverlangen.

### **13.5.2**

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind der Stiftung zurückzuerstatten.

## **14 Finanzierung der Vorsorgeleistungen**

### **14.1 Grundsatz**

#### **14.1.1**

Die Beiträge werden vom Arbeitgeber und den versicherten Personen zu gleichen Teilen getragen. Eine für die versicherten Arbeitnehmer günstigere Aufteilung ist zulässig und geht aus dem versicherten Vorsorgeplan hervor.

#### **14.1.2**

Die Beiträge auf dem freiwillig versicherten Lohnteil gemäss Ziffer 5.4 sind von der Beitragsparität ausgenommen. Eine allfällige Beitragspflicht des Arbeitgebers und die Beitragsaufteilung gehen aus dem versicherten Vorsorgeplan hervor.

#### **14.1.3**

Der Arbeitgeber ist zur Überweisung der gesamten Beiträge verpflichtet.

### **14.2 Dauer der Beitragspflicht**

#### **14.2.1**

Die Beitragspflicht für den Vorsorgeschutz im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG (obligatorische berufliche Vorsorge) beginnt mit dem Beginn des Vorsorgeschutzes gemäss Ziffer 3.1.1, für die Risiken Tod und Invalidität frühestens am 01. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres des Arbeitnehmers und für das Risiko Alter frühestens am 01. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres des Arbeitnehmers.

#### **14.2.2**

Die Beitragspflicht für den Vorsorgeschutz, welcher über die Mindestleistungen gemäss BVG hinausgeht

(weitergehende berufliche Vorsorge) beginnt mit dem Beginn des Vorsorgeschutzes gemäss Ziffer 3.1.2, für die Risiken Tod und Invalidität frühestens am 01. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres des Arbeitnehmers und für das Risiko Alter frühestens am 01. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres des Arbeitnehmers, sofern nicht durch schriftliche Vereinbarung ein früherer Zeitpunkt festgelegt ist.

#### **14.2.3**

Die Beitragspflicht endet mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses, mit Wegfall der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Unterstellung unter das BVG oder mit Wegfall der Erfüllung der Aufnahmebedingungen gemäss versichertem Vorsorgeplan, mit der Befreiung von der Beitragszahlung im Falle von Invalidität (vgl. Ziffer 9.4) sowie mit Beendigung des Anschlussvertrages zwischen dem Arbeitgeber und der Stiftung.

#### **14.2.4**

Im Fall der aufgeschobenen Pensionierung gemäss Ziffer 7.7 besteht während der Aufschubzeit weiterhin Beitragspflicht im Umfang der Spar- und Kostenbeiträge, die Risikobeiträge entfallen.

### **14.3 Zusammensetzung der Beiträge**

#### **14.3.1**

Der Gesamtbeitrag für die Leistungen bei Alter, Tod und Invalidität setzt sich aus dem Sparbeitrag (Altersgutschriften), dem Risikobeitrag und dem Kostenbeitrag zusammen. Die Beitragssätze bzw. die Grundlagen für die Ermittlung der Beiträge gehen aus dem versicherten Vorsorgeplan hervor.

#### **14.3.2**

Als Alter für die Zuordnung in die Alterskategorie gilt die Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

#### **14.3.3**

Durch den Gesamtbeitrag werden die Finanzierung der beruflichen Vorsorge, die Beiträge an den Sicherheitsfonds sowie der Beitrag für die Anpassung an die Preisentwicklung erbracht.

### **14.4 Wahlmöglichkeit bei mehreren Sparplänen**

#### **14.4.1**

Pro Personenkreis kann der versicherte Vorsorgeplan neben einem Standardplan bis zu zwei weitere Sparpläne vorsehen. Trifft die versicherte Person bei Aufnahme in die Stiftung keine abweichende Wahl, ist sie im Standardplan versichert.

#### 14.4.2

Die versicherte Person hat für einen Wechsel des Sparplans das entsprechende von der Stiftung zur Verfügung gestellte Formular (auch im Internet erhältlich) bis spätestens 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres bei der Stiftung einzureichen. Ein Wechsel des Sparplans gilt ab dem 1. Januar des Folgejahres, sofern der Antrag zum Wechsel von der Stiftung angenommen worden ist und die versicherte Person voll arbeitsfähig ist.

#### 14.4.3

Die Stiftung kann gestützt auf eine Gesundheitsprüfung gemäss Ziffer 3.2 die Wahl bzw. einen Wechsel ablehnen.

#### 14.4.4

Für die Bemessung der Höhe der Hinterlassenenleistungen gemäss den Ziffern 8.2 bis 8.5 und der Invaliditätsleistungen gemäss den Ziffern 9.4 bis 9.6 ist der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit geltende Sparplan massgebend.

### 14.5 Freie Mittel des Vorsorgewerkes

Den freien Mitteln des Vorsorgewerkes wird dasjenige Vorsorgevermögen zugewiesen, das nicht für die Finanzierung reglementarischer Leistungen benötigt worden ist. Die Vorsorgekommission beschliesst im Rahmen des Organisationsreglements über deren Verwendung.

### 14.6 Arbeitgeberbeitragsreserve

Die Arbeitgeberbeitragsreserve ist vom Arbeitgeber geäuftetes, separat ausgewiesenes Vorsorgevermögen. Sie darf zur Finanzierung von Arbeitgeberbeiträgen verwendet und insbesondere nicht dem Arbeitgeber zurückbezahlt werden. Die Höhe der jährlichen Zuweisungen richtet sich nach dem Eidgenössischen und kantonalen Steuerrecht.

### 14.7 Sicherheitsfonds

#### 14.7.1

Der Sicherheitsfonds richtet Zuschüsse an Vorsorgeeinrichtungen aus, die eine ungünstige Altersstruktur aufweisen. Die Zuschüsse werden zur Beitragsreduktion oder für besondere Vorsorgemassnahmen verwendet. Der Anspruch richtet sich nach den Bestimmungen des BVG.

#### 14.7.2

Der Sicherheitsfonds stellt die gesetzlichen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen sicher. Der Anspruch richtet sich nach den Bestimmungen des BVG.

## 15 Freiwilliger Einkauf

### 15.1 Grundsatz

#### 15.1.1

Die versicherte Person kann sich bis zur ordentlichen Pensionierung in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen. Sie kann über den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen hinaus zusätzliche Einkäufe tätigen, um Kürzungen bei einem vorzeitigen Bezug der Altersleistungen ganz oder teilweise auszugleichen. Anstelle der versicherten Person kann auch deren Arbeitgeber Einlagen tätigen.

#### 15.1.2

Die Einschränkungen gemäss Ziffer 15.4 bleiben vorbehalten. Die versicherte Person hat für einen freiwilligen Einkauf die entsprechenden von der Stiftung zur Verfügung gestellten **Formulare** bei der Stiftung einzureichen (auch im Internet erhältlich).

#### 15.1.3

Wurden freiwillige Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform aus der beruflichen Vorsorge zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe aufgrund der Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

#### 15.1.4

Die steuerliche Abzugsberechtigung der geleisteten Einkäufe richtet sich nach dem eidgenössischen und kantonalen Steuerrecht. Die versicherte Person hat sich diesbezüglich vorgängig bei der für sie zuständigen Steuerbehörde zu informieren. Die Stiftung haftet nicht für entgangene Steuervorteile.

### 15.2 Freiwilliger Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen

#### 15.2.1

Die versicherte Person kann sich in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme entspricht der Differenz zwischen dem maximal möglichen reglementarischen Altersguthaben gemäss Ziffer 15.2.2 und dem vorhandenen Altersguthaben.

#### 15.2.2

Die vollen reglementarischen Leistungen entsprechen den Leistungen, welche eine gleichaltrige versicherte Person gleichen Geschlechts erreicht, die ab dem 01. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres, sofern nicht durch schriftliche Vereinbarung ein früherer Zeitpunkt festgelegt ist, mit dem aktuellen versicherten Lohn und unter Berücksichtigung des durch den

Stiftungsrat festgelegten Zinssatzes für den Einkauf im aktuellen Vorsorgeplan versichert gewesen ist.

### 15.2.3

Die Einkaufssumme wird dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben.

### 15.2.4

Sofern im versicherten Vorsorgeplan vorgesehen, wird die Einkaufssumme einem separaten Sparkonto gutgeschrieben. Das aus diesem Konto resultierende Altersguthaben dient nicht zur Finanzierung der Invaliden- und Hinterlassenenrenten (vgl. die Ziffern 8.1.5 und 9.1.5), sondern wird bei Tod der versicherten Person vor der Pensionierung als Beitragsrückgewähr gemäss Ziffer 8.7 ausbezahlt.

### 15.2.5

Die provisorische maximal mögliche freiwillige Einkaufssumme ist auf dem individuellen Vorsorgeausweis aufgeführt.

### 15.2.6

Die Stiftung prüft die definitive Einkaufsmöglichkeit unter Anwendung der geltenden gesetzlichen Regelungen nach Eingang des Antrags der versicherten Person.

## 15.3 Freiwilliger Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

### 15.3.1

Die versicherte Person kann Einkäufe tätigen, um Kürzungen bei einem vorzeitigen Bezug der Altersleistungen ganz oder teilweise auszugleichen, sofern sie sich in die vollen reglementarischen Leistungen gemäss Ziffer 15.2 vollständig eingekauft hat. Der maximal mögliche Einkauf berechnet sich auf Basis des von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigten Kollektiv-Lebensversicherungstarifs.

### 15.3.2

Die Stiftung prüft die definitive Einkaufsmöglichkeit unter Anwendung der geltenden gesetzlichen Regelungen nach Eingang des Antrags der versicherten Person. Im Antrag ist der Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung anzugeben.

### 15.3.3

Die Einkaufssumme ist Teil des überobligatorischen Altersguthabens. Für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung wird ein separates Sparkonto geführt. Das aus diesem Sparkonto resultierende Altersguthaben dient nicht zur Finanzierung der Invaliden- und Hinterlassenenrenten (vgl. die Ziffern 8.1.5 und 9.1.6), sondern wird bei Tod der versicherten Person vor der Pensionierung als Beitragsrückgewähr gemäss Ziffer 8.7 ausbezahlt.

### 15.3.4

Verzichtet die versicherte Person auf die vorzeitige Pensionierung und sind die vollen reglementarischen Leistungen bezogen auf das ordentliche Rücktrittsalter erreicht, treten folgende Massnahmen in Kraft:

- Die versicherte Person und der Arbeitgeber leisten keine Sparbeiträge mehr.
- Die zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Umwandlungssätze (vgl. **Dokument „Umwandlungssätze“**) werden eingefroren.
- Das Altersguthaben gemäss Ziffer 6.1 wird nicht mehr verzinst.

Die vollen reglementarischen Leistungen bezogen auf das ordentliche Rücktrittsalter dürfen höchstens um 5.00% überschritten werden. Über diese Grenze hinaus gebildetes Altersguthaben fällt bei Pensionierung den freien Mitteln des Vorsorgewerks zu.

### 15.3.5

Überschreitungen der Grenze gemäss Ziffer 15.3.4 infolge von Änderungen des Beschäftigungsgrads oder des versicherten Lohnes, Wechsel des Sparplans und Überträgen von Vorsorgemitteln im Falle der Ehescheidung bzw. der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft werden gesondert betrachtet.

## 15.4 Einschränkungen des freiwilligen Einkaufs

### 15.4.1

Freiwillige Einkäufe sind nur bis zum Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung möglich, solange keine vorzeitige Pensionierung resp. Teilpensionierung erfolgt ist. Pro Kalenderjahr können freiwillige Einkäufe nur einmal getätigt werden.

### 15.4.2

Wurden Vorbezüge für den Erwerb von Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn alle Vorbezüge zurückbezahlt sind. Diese Einschränkung gilt nicht innerhalb der letzten 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen sowie für die Wiedereinkäufe aufgrund der Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

### 15.4.3

Versicherte Personen, die nicht voll erwerbsfähig sind, können erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen IV-Entscheides, in Ausnahmefällen nach Abschluss anderer Abklärungen betreffend die Arbeitsfähigkeit, einen freiwilligen Einkauf im Rahmen der verbleibenden versicherten Erwerbstätigkeit vornehmen. Bei einem Invaliditätsgrad von 70.00% oder mehr kann kein freiwilliger Einkauf getätigt werden.

#### 15.4.4

Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen bzw. zugezogen sind und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in die Stiftung die jährliche Einkaufssumme 20.00% des reglementarischen versicherten Lohnes nicht überschreiten. Wechselt eine versicherte Person während der 5-jährigen Frist die Vorsorgeeinrichtung, läuft diese Frist weiter. Nach Ablauf dieser Frist kann die versicherte Person, die sich noch nicht in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft hat, einen solchen Einkauf vornehmen.

## 16 Schlussbestimmungen

### 16.1 Abtretung und Verpfändung

Alle sich durch die Allgemeinen Reglementsbestimmungen ergebenden Leistungsansprüche können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (vgl. die Ziffern 11.4 bis 11.6).

### 16.2 Ansprüche gegen Dritte

Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis zur Höhe der erbrachten Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer anspruchsberechtigter Personen ein.

### 16.3 Datenschutz

#### 16.3.1

Die Stiftung sowie Pax unterstehen der gesetzlichen Schweigepflicht. Sie geben Personendaten nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und im gesetzlich vorgesehenen Rahmen bekannt. Die unterzeichnende Person erteilt der Stiftung die ausdrückliche Ermächtigung, sämtliche dieser bekannt gegebenen Personendaten, einschliesslich medizinische Daten, zum Zweck der Vertragsabwicklung zu bearbeiten und, soweit erforderlich, an alle im Versicherungsgeschäft tätigen Unternehmen der „Pax Holding (Genossenschaft)“ und an Mit-, Vor- und Rückversicherer sowie an haftpflichtige Dritte bekannt zu geben. Die Stiftung wird zugleich ermächtigt, bei diesen Personen Personendaten zu denselben Zwecken einzuholen und zu bearbeiten.

#### 16.3.2

Die Unternehmen der „Pax Holding (Genossenschaft)“ halten sich dabei an die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und die sonstigen einschlägigen Erlasse.

#### 16.3.3

Zu den im Versicherungsgeschäft tätigen Unternehmen der „Pax Holding (Genossenschaft)“ gehören unter anderem die „Pax, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG“, die „Pax, Sammelstiftung BVG“ und die „Pax, Stiftung zur Förderung der Personalvorsorge“.

### 16.4 Verjährung

#### 16.4.1

Forderungen auf periodische Beiträge und periodische Leistungen verjähren nach 5, andere Forderungen nach 10 Jahren. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### 16.4.2

Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Vorsorgeeinrichtung nicht verlassen hat.

### 16.5 Teil- und Gesamtliquidation

#### 16.5.1

Die Teil- und Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes wird im „Reglement Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken der Pax, Sammelstiftung BVG“ geregelt.

#### 16.5.2

Muss das Vermögen der Stiftung liquidiert werden, entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen und das Verfahren erfüllt sind und genehmigt den Verteilplan. Sind gleichzeitig Vorsorgewerke zu liquidieren, finden die Bestimmungen im „Reglement Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken der Pax, Sammelstiftung BVG“ Anwendung.

## 17 Inkrafttreten

### 17.1 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Reglementsbestimmungen sowie deren Anhang, Ausgabe 01.2016, treten auf den 01. Januar 2016 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Ausgaben der Allgemeinen Reglementsbestimmungen.

### 17.2 Änderung der Allgemeinen Reglementsbestimmungen

#### 17.2.1

Unter Wahrung des Vertrags- und des Stiftungszweckes können die Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Reglementsbestimmungen sowie deren Anhang jederzeit von der Stiftung geändert oder aufgehoben und durch die jeweils aktuellste Version ersetzt werden. Die Stiftung teilt Änderungen innert angemessener Frist mit.

### 17.2.2

Die wohlerworbenen Rechte der versicherten Personen und Rentenbezüger werden in jedem Fall gewährt.

## 17.3 Übergangsbestimmungen

### 17.3.1

Auf Versicherungsfälle, die vor dem in Ziffer 17.1 genannten Zeitpunkt eingetreten sind, sind bezüglich Leistungsanspruch und Leistungshöhe der zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles bestehende versicherte Vorsorgeplan und versicherte Lohn sowie die zu diesem Zeitpunkt gültigen Allgemeinen Reglementsbestimmungen anwendbar. Der Versicherungsfall Invalidität gilt in diesem Sinne mit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führt, als eingetreten. Mit Eintritt des Versicherungsfalles Alter werden die Invaliditätsleistungen durch Altersleistungen abgelöst und die zu diesem Zeitpunkt gültigen Allgemeinen Reglementbestimmungen und Umwandlungssätze kommen zur Anwendung.

Betreffend Überentschädigung und Koordination mit anderen Sozialversicherungen sind jeweils die zum Zeitpunkt der Auszahlung der Leistungen gültigen Bestimmungen massgebend; eine Rentenanpassung erfolgt indessen nur bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse.

### 17.3.2

(Zu Ziffer 6 der Allgemeinen Reglementsbestimmungen, Ausgabe 01.2009.)

Folgende Bestimmung bleibt bis zu einer Änderung des versicherten Vorsorgeplanes für aktiv versicherte Personen und Bezüger von Invaliditätsleistungen anwendbar, deren Vorsorgewerk am 31. Dezember 2015 den Allgemeinen Reglementsbestimmungen 01.2009 unterstellt war:

#### **Versicherter Lohn zur Kostenbeitragsbestimmung**

Der Kostenbeitrag bestimmt sich grundsätzlich aufgrund der Kostenbeitragsätze sowie der Höhe des versicherten Lohnes. Zur Bestimmung der Höhe der minimalen und maximalen Kostenbeiträge besteht für den versicherten Lohn ein Minimum und ein Maximum. Das Minimum entspricht 1/3 der maximalen einfachen jährlichen AHV-Altersrente, das Maximum der 6-fachen maximalen einfachen jährlichen AHV-Altersrente.

Bei Personen, die im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung teilweise invalid sind, wird das versicherte Lohnminimum bzw. -maximum gemäss Ziffer 4.9 gekürzt. Ausgenommen sind diejenigen Personen, welche bei Eintritt in das Arbeitsverhältnis beim angeschlossenen Arbeitgeber bereits invalid waren.

### 17.3.3

(Zu Ziffer 8 der Allgemeinen Reglementsbestimmungen, Ausgabe 01.2009.)

Das im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Reglementsbestimmungen bestehende Altersvorsorge-Zusatzkonto Pax-Plus wird nicht mehr geführt. Ein allfälliges Guthaben auf diesem Konto wird dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben. Die Bestimmungen betreffend Pax-Plus sind nicht mehr anwendbar.

### 17.3.4

(Zu Ziffer 11.2 der Allgemeinen Reglementsbestimmungen.)

Ziffer 11.2 (Überschussbeteiligung) tritt per 01. Januar 2017 in Kraft. Folgende Bestimmung ist bis zum 31. Dezember 2016 anwendbar:

#### **Überschussbeteiligung**

Ein von Pax allfällig ausgeschütteter Überschussanteil wird in Form eines Zusatzzinssatzes auf dem obligatorischen Altersguthaben und/oder eines Zusatzzinssatzes auf dem überobligatorischen Altersguthaben gemäss Ziffer 6.1 gewährt, welche jeweils für ein Jahr gelten. Der Stiftungsrat entscheidet über die jeweilige Höhe des Zusatzzinssatzes auf dem obligatorischen bzw. dem überobligatorischen Altersguthaben. Überschussberechtiget sind die versicherten Personen, deren zugehöriger Anschlussvertrag per Stichtag 31. Dezember eine Versicherungsdauer von mindestens einem Jahr aufweist.

### 17.3.5

(Zu Ziffer 7.5 der Allgemeinen Reglementsbestimmungen, Ausgabe 01.2005 sowie zu Ziffer 8.2 der Allgemeinen Reglementsbestimmungen, Ausgabe 01.2009.)

Vorbehältlich eines schriftlichen Begehrens auf Altersleistungen gemäss Ziffer 7 bleiben folgende Bestimmungen bis zu einer Änderung des versicherten Vorsorgeplanes, längstens aber bis zum 31. Dezember 2016, für aktiv versicherte Personen und Bezüger von Invaliditätsleistungen anwendbar, deren Vorsorgewerk am 31. Dezember 2015 den Allgemeinen Reglementsbestimmungen 01.2005 oder 01.2009 unterstellt war:

#### **Altersleistungen gemäss Pax-Standard**

Bei Pensionierung entsteht Anspruch auf eine Altersrente und ein allfälliges Alterskapital.

Die Höhe der Altersrente bestimmt sich aufgrund des zum Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen BVG-Altersguthabens und dem gesetzlichen Mindestumwandlungssatz (vgl. **Dokument „Umwandlungssätze“**). Auf Verlangen der versicherten Person gelangt anstelle der Altersrente ein Alterskapital (Kapitalopti-

on) basierend auf dem BVG-Altersguthaben zur Auszahlung, wobei sämtliche Ansprüche der versicherten Person und deren Hinterlassenen auf Leistungen, die sich auf der Basis des BVG-Altersguthabens ergeben, entfallen.

Die Höhe des Alterskapitals bestimmt sich aufgrund des zum Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen überobligatorischen Altersguthabens. Mit dem Kapitalbezug entfallen sämtliche Ansprüche der versicher-

ten Person und deren Hinterlassenen auf Leistungen, die sich auf der Basis des überobligatorischen Altersguthabens ergeben könnten. Auf Verlangen erhält die versicherte Person anstelle des Alterskapitals eine Altersrente (Rentenoption) basierend auf dem überobligatorischen Altersguthaben und dem überobligatorischen Umwandlungssatz (vgl. **Dokument „Umwandlungssätze“**).

01.2016

# BETRÄGE UND ZINSSÄTZE

## ANHANG

### Beträge

Stand 01. Januar 2015	in CHF
Mindestlohn für die Aufnahme gemäss BVG	<b>21'150.00</b>
Koordinationsabzug gemäss BVG	<b>24'675.00</b>
Minimaler versicherter Lohn gemäss BVG bei Plänen mit koordiniertem versichertem Lohn	<b>3'525.00</b>
Minimaler versicherter Lohn = $\frac{3}{4}$ der maximalen einfachen jährlichen AHV-Altersrente	<b>21'150.00</b>
Lohnmaximum gemäss BVG	<b>84'600.00</b>
Maximal koordinierter Lohn gemäss BVG	<b>59'925.00</b>
Lohnmaximum gemäss UVG	<b>126'000.00</b>
Maximal koordinierter UVG-Lohn	<b>101'325.00</b>
Maximaler anrechenbarer Grundlohn = 10-faches Lohnmaximum gemäss BVG	<b>846'000.00</b>

### Kosten für die Durchführung eines Vorbezugs zur Wohneigentumsförderung

Stand 01. Januar 2015	in CHF
Kosten für die Durchführung eines Vorbezugs zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge	<b>500.00</b>

### Zinssätze

Stand 01. Januar 2015	in Prozent
Zinssatz BVG-Altersguthaben	<b>1.75</b>
Zinssatz überobligatorisches Altersguthaben*	<b>2.10</b>
Vergleichswert: Mindestzinssatz gemäss BVG	<b>1.75</b>

\* Basisverzinsung 1.25% zzgl. 0.85% aufgrund Überschussverteilung (2015)

Die oben erwähnten Beträge und Zinssätze richten sich nach der Bundesgesetzgebung bzw. nach den Beschlüssen des Stiftungsrates und werden diesen angepasst, ohne dass eine Reglementsänderung erfolgt. Die aktuellen Beträge und Zinssätze sind unter [www.pax.ch](http://www.pax.ch) abrufbar.

01.2011

# STIFTUNGSURKUNDE

## INHALT

<b>1</b>	<b>Name</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Sitz</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Zweck</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Organe</b>	<b>2</b>
<b>5</b>	<b>Stiftungsrat</b>	<b>2</b>
<b>6</b>	<b>Pax</b>	<b>3</b>
<b>7</b>	<b>Vorsorgekommission</b>	<b>3</b>
<b>8</b>	<b>Revisionsstelle und Experte</b>	<b>3</b>
<b>9</b>	<b>Stiftungsvermögen</b>	<b>3</b>
<b>10</b>	<b>Rechnungsführung</b>	<b>3</b>
<b>11</b>	<b>Änderung der Stiftungsurkunde</b>	<b>3</b>
<b>12</b>	<b>Aufhebung der Sammelstiftung</b>	<b>3</b>
<b>13</b>	<b>Aufhebung eines Vorsorgewerks</b>	<b>3</b>
<b>14</b>	<b>Gleichstellung der Geschlechter</b>	<b>3</b>



#### **Art. 1 Name**

Die Pax Holding (Genossenschaft) (nachfolgend Stifterin genannt) hat unter dem Namen

**Pax, Sammelstiftung BVG**

**Pax, Fondation collective LPP**

**Pax, Fondazione collettiva LPP**

(nachstehend Sammelstiftung genannt) eine Stiftung im Sinne der Artikel 80 ff. ZGB, Artikel 331 OR und Artikel 48 Absatz 2 BVG gegründet.

#### **Art. 2 Sitz**

Die Sammelstiftung hat ihren Sitz in Basel.

Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde den Sitz der Sammelstiftung an jeden anderen Ort in der Schweiz verlegen.

#### **Art. 3 Zweck**

Die Sammelstiftung bezweckt die Durchführung der Personalvorsorge für die Arbeitnehmer der ihr angeschlossenen Arbeitgeber im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) durch kollektive Vollversicherungsverträge (Alter, Tod und Invalidität) mit der Pax, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend Pax genannt).

Die Arbeitgeber können sich im Rahmen der BVG-Vorschriften der Sammelstiftung anschliessen.

Die Sammelstiftung kann über die gesetzlichen Mindestvorschriften hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.

Jeder angeschlossene Arbeitgeber bildet innerhalb der Sammelstiftung ein eigenes Vorsorgewerk. Die Beziehungen zur Sammelstiftung werden in einem Anschlussvertrag geregelt.

#### **Art. 4 Organe**

Organe der Sammelstiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Vorsorgekommission pro Vorsorgewerk
- die Revisionsstelle.

Die Organisation der Stiftung und die Aufgaben der Organe sind durch das Organisationsreglement der Pax, Sammelstiftung BVG geregelt.

#### **Art. 5 Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Sammelstiftung. Er besteht aus sechs Mitgliedern: je drei Vertreter der Arbeitnehmerschaft und der Arbeitgeberschaft.

Die Bestellung der Stiftungsratsmitglieder ist durch das Wahlreglement der Pax, Sammelstiftung BVG (nachfolgend Wahlreglement genannt) geregelt.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bestellt aus seiner Mitte einen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten. Die Ämter wechseln im Jahresturnus zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern.

Die Amtsdauer der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat vertritt die Sammelstiftung gegen aussen.

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Leistungsausrichtung an die Destinatäre im Rahmen des Gesetzes, der Stiftungsurkunde und der erstellten Reglemente. Er ist zuständig für den Erlass bzw. die Änderung der Reglemente, welche für die Organisation, für die Wahl der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter, für die im Rahmen des Stiftungszwecks liegenden Aufgaben und für die Durchführung der Personalvorsorge der angeschlossenen Arbeitgeber notwendig sind. Die Reglemente unterstehen der Rechtskontrolle der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen erfasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten des Stiftungsrates, bei dessen Verhinderung diejenige des Vizepräsidenten doppelt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Ein Beschluss auf dem Zirkulationsweg setzt voraus, dass die Mehrheit der Mitglieder einem gestellten Antrag schriftlich zustimmt und kein Mitglied eine Diskussion verlangt hat.

Der Stiftungsrat überträgt Pax die Geschäftsführung, bleibt aber für die Erstellung der Jahresrechnung verantwortlich.

**Art. 6 Pax**

Pax führt die Geschäfte, welche ihr der Stiftungsrat zuweist. Insbesondere nimmt sie alle Aufgaben wahr, welche sich aus der Durchführung der beruflichen Vorsorge der Sammelstiftung ergeben.

Die Teilnahme von Vertretern von Pax an Sitzungen des Stiftungsrates wird durch ein separates Reglement geregelt.

**Art. 7 Vorsorgekommission**

Für jedes Vorsorgewerk wird eine Vorsorgekommission bestimmt. Diese Kommission ist paritätisch im Sinne von Artikel 51 BVG aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammengesetzt.

Die Vorsorgekommission übt die ihr gesetzlich vorbehaltenen, bzw. reglementarisch oder vertraglich zugewiesenen Rechte und Pflichten aus.

Die Bestellung der Mitglieder der Vorsorgekommission ist durch das Wahlreglement geregelt.

**Art. 8 Revisionsstelle und Experte**

Die Revisionsstelle und der Experte werden durch den Stiftungsrat bestimmt. Sie müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

Die Revisionsstelle wie der Experte für berufliche Vorsorge werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt; sie sind wieder wählbar.

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage der Sammelstiftung. Der Experte für die berufliche Vorsorge überprüft periodisch, ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Die Revisionsstelle erstattet über ihre Prüfung an den Stiftungsrat und die Aufsichtsbehörde einen schriftlichen Bericht.

**Art. 9 Stiftungsvermögen**

Die Stifterin widmet der Sammelstiftung den Betrag von CHF 1'000.00 (Schweizer Franken eintausend). Das Stiftungsvermögen wurde seither und wird geöffnet durch freiwillige oder reglementarische Zuwendungen der angeschlossenen Firmen sowie deren Arbeitnehmer und Dritter.

Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen der Sicherheit, marktgerechter Erträge und angemessener Risikoverteilung anzulegen.

Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin, an einen angeschlossenen Arbeitgeber oder eine andere Verwendung des Stiftungsvermögens als zu Personalvorsorgezwecken ist ausgeschlossen.

**Art. 10 Rechnungsführung**

Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. (einunddreissigsten) Dezember, erstmals auf den 31. (einunddreissigsten) Dezember 1985 (neunzehnhundertfünfundachtzig).

**Art. 11 Änderung der Stiftungsurkunde**

Der Stiftungsrat kann die Bestimmungen der Stiftungsurkunde unter Wahrung des Stiftungszwecks ändern, falls mindestens fünf Stiftungsräte für die beabsichtigte Änderung stimmen.

Die Änderung erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde.

**Art. 12 Aufhebung der Sammelstiftung**

Bei einer Aufhebung der Sammelstiftung beschliesst der Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde im Rahmen des Stiftungszwecks über die Verwendung des Stiftungsvermögens.

**Art. 13 Aufhebung eines Vorsorgewerks**

Bei Aufhebung eines Vorsorgewerks ist der Stiftungsrat dafür besorgt, dass die Ansprüche der Destinatäre gesetzeskonform erhalten bleiben und sichergestellt werden, indem in der Regel die bestehenden Versicherungsverhältnisse und weiteres allfälliges noch vorhandenes übriges Stiftungsvermögen des betreffenden Vorsorgewerks auf andere Einrichtungen der Personalvorsorge unter Orientierung der Revisionsstelle übertragen werden.

Die Teil- und Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks ist durch das Reglement Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken der Pax, Sammelstiftung BVG geregelt.

**Art. 14 Gleichstellung der Geschlechter**

Die Bezeichnungen Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Vertreter, Kandidat, Nachrückender, Vorsitzender und Experte in der vorliegenden Urkunde beziehen sich in gleicher Weise auf Personen männlichen wie weiblichen Geschlechts.

Die vorliegende Urkunde entspricht der genehmigten Fassung vom 01. Januar 2011.

01.2012

# ORGANISATIONSREGLEMENT

## INHALT

<b>1 Allgemeines</b>	<b>2</b>	<b>7 Die Vorsorgekommission</b>	<b>4</b>
1.1 Gegenstand	2	7.1 Funktion der Vorsorgekommission	4
1.2 Bezeichnungen	2	7.2 Zusammensetzung der Vorsorgekommission	4
<b>2 Der Stiftungsrat</b>	<b>2</b>	7.3 Bestellung und Konstituierung der Vorsorgekommission	4
2.1 Funktion des Stiftungsrates	2	7.4 Amtsdauer	4
2.2 Zusammensetzung des Stiftungsrates	2	7.5 Ausscheiden aus der Vorsorgekommission und Nachrücken	4
2.3 Bestellung und Konstituierung des Stiftungsrates	2	7.6 Sitzungen der Vorsorgekommission	4
2.4 Amtsdauer	2	7.7 Beschlussfassung	4
2.5 Ausscheiden aus dem Stiftungsrat und Nachrücken	2	7.8 Aufgaben der Vorsorgekommission	5
2.6 Stiftungsratssitzungen	2		
2.7 Beschlussfassung	3	<b>8 Integrität und Loyalität, Verantwortlichkeit, Schweigepflicht</b>	<b>5</b>
2.8 Aufgaben des Stiftungsrates	3	8.1 Integrität und Loyalität	5
<b>3 Die Geschäftsführerin</b>	<b>3</b>	8.2 Verantwortlichkeit	5
3.1 Delegation	3	8.3 Schweigepflicht	5
3.2 Aufgaben der Geschäftsführerin	3		
<b>4 Der unabhängige Vertreter</b>	<b>4</b>	<b>9 Inkrafttreten</b>	<b>5</b>
		9.1 Inkrafttreten	5
<b>5 Der Experte für berufliche Vorsorge</b>	<b>4</b>	9.2 Änderung des Organisationsreglements	5
<b>6 Die Revisionsstelle</b>	<b>4</b>		

Gestützt auf die Stiftungsurkunde der Pax, Sammelstiftung BVG erlässt der Stiftungsrat folgendes Organisationsreglement:

## 1 Allgemeines

### 1.1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Organisation und die Aufgaben:

- des Stiftungsrates,
- der Geschäftsführerin,
- des unabhängigen Vertreters,
- des Experten für berufliche Vorsorge,
- der Revisionsstelle und
- der Vorsorgekommission pro Vorsorgewerk.

### 1.2 Bezeichnungen

Die Bezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich in gleicher Weise auf Personen männlichen wie weiblichen Geschlechts. Verwendet wird der Übersichtlichkeit halber die männliche Form.

## 2 Der Stiftungsrat

### 2.1 Funktion des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Pax, Sammelstiftung BVG (nachfolgend Stiftung genannt) und nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr.

### 2.2 Zusammensetzung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern; je drei Vertreter der Arbeitnehmerschaft und der Arbeitgeberschaft.

### 2.3 Bestellung und Konstituierung des Stiftungsrates

#### 2.3.1

Die Bestellung der Stiftungsratsmitglieder ist durch das Wahlreglement der Pax, Sammelstiftung BVG (nachfolgend Wahlreglement genannt) geregelt.

#### 2.3.2

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bestellt aus seiner Mitte einen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten. Die Ämter wechseln im Jahresturnus zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern.

### 2.4 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

### 2.5 Ausscheiden aus dem Stiftungsrat und Nachrücken

#### 2.5.1

Aus dem Stiftungsrat scheiden während der Amtsperiode aus:

- a) Arbeitnehmervertreter, welche die Voraussetzungen gemäss Wahlreglement nicht mehr erfüllen.
- b) Arbeitgebervertreter, welche die Voraussetzungen gemäss Wahlreglement nicht mehr erfüllen.

#### 2.5.2

Scheidet ein Stiftungsratsmitglied während der Amtsperiode aus, wird es gemäss den Bestimmungen des Wahlreglements ersetzt.

### 2.6 Stiftungsratssitzungen

#### 2.6.1

Nach der Revision der Jahresrechnung durch die Revisionsstelle findet die jährliche ordentliche Stiftungsratssitzung statt.

#### 2.6.2

Eine ausserordentliche Einberufung einer Stiftungsratssitzung erfolgt in folgenden Fällen:

- a) auf Begehren des Präsidenten des Stiftungsrates,
- b) wenn es die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder verlangt,
- c) auf Begehren der Geschäftsführerin.

#### 2.6.3

Die Sitzungen werden von der Geschäftsführerin durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit der Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder kann auf die Einhaltung dieser Verfahrensvorschriften verzichtet werden.

#### 2.6.4

Der Präsident leitet die Sitzungen. Bei Verhinderung führt der Vizepräsident den Vorsitz. Die Leitung der Sitzung kann an einen Vertreter der Geschäftsführerin delegiert werden.

#### 2.6.5

Ein Stiftungsratsmitglied kann bei Verhinderung ein anderes Stiftungsratsmitglied mit oder ohne Weisungen zur Vertretung an der Sitzung bevollmächtigen. Die Vollmacht sowie allfällige Stimminstruktionen sind zu Beginn der Sitzung zu Händen des Protokolls einzureichen.

#### 2.6.6

Jedes Stiftungsratsmitglied erhält pro Sitzung, an welcher es teilnimmt, eine Entschädigung von CHF 600.00 (maximal CHF 3'000.00 pro Jahr). Zudem werden die Reise- und Verpflegungskosten vergütet.

## 2.7 Beschlussfassung

### 2.7.1

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer an der Sitzung über Telefon oder gleichwertige andere Telekommunikationsmittel teilnimmt. Die Beschlüsse, für welche nicht ausdrücklich ein qualifiziertes Mehr erforderlich ist, werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Stimmrecht sind nur die Stiftungsratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten des Stiftungsrates, bei dessen Verhinderung diejenige des Vizepräsidenten doppelt.

### 2.7.2

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Ein Beschluss auf dem Zirkularweg setzt voraus, dass die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder einem gestellten Antrag schriftlich zustimmt und kein Mitglied eine Diskussion verlangt.

### 2.7.3

Die Stiftungsratsbeschlüsse sind zu protokollieren. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

## 2.8 Aufgaben des Stiftungsrates

### 2.8.1

Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

### 2.8.2

Er nimmt die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Art. 51a BVG wahr:

- a) Festlegung des Finanzierungssystems
- b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel
- c) Erlass und Änderung von Reglementen
- d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen
- f) Festlegung der Organisation
- g) Ausgestaltung des Rechnungswesens
- h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information
- i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter
- j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- k) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle

- l) Entscheidung über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Stiftung und über den allfälligen Rückversicherer
- m) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses
- n) periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen
- o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen.

### 2.8.3

Weiter hat der Stiftungsrat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Vertretung der Stiftung nach aussen
- b) Bestimmung der für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen und der Art der Zeichnung
- c) Wahl und Abberufung des unabhängigen Vertreters
- d) Beschluss über die Zuteilung des Überschusses an die einzelnen Vorsorgewerke unter Berücksichtigung der Legal Quote
- e) Beschluss über die Anpassung der Renten an die Teuerung nach Festlegung des Leistungsumfanges durch den Rückversicherer
- f) Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Integrität und Loyalität
- g) Erstellen des Pflichtenhefts der Geschäftsführerin.

## 3 Die Geschäftsführerin

### 3.1 Delegation

#### 3.1.1

Der Stiftungsrat überträgt die Geschäftsführung der Pax, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG. Darüber hinaus kann er einzelne Befugnisse an Dritte delegieren.

#### 3.1.2

Die Geschäftsführerin berichtet dem Stiftungsrat regelmässig über die Geschäftsbesorgung.

### 3.2 Aufgaben der Geschäftsführerin

#### 3.2.1

Die Geschäftsführerin ist für die Führung aller Geschäfte verantwortlich, welche sich aus der Durchführung der beruflichen Vorsorge der Stiftung ergeben und die nicht ausdrücklich durch Gesetz, Statuten und Reglemente dem Stiftungsrat zugewiesen bzw. diesem zwingend vorbehalten sind.

#### 3.2.2

Die Geschäftsführerin bestellt einen Vertreter, der auf Einladung des Stiftungsrates an deren Sitzungen teil-

nehmen kann. Sie kann Anträge stellen, ist aber nicht stimmberechtigt.

## 4 Der unabhängige Vertreter

Der Stiftungsrat bestellt auf Vorschlag der Geschäftsführerin jährlich einen unabhängigen Vertreter, der den Stiftungsrat berät. Auf Einladung des Stiftungsrates, kann er an deren Stiftungsratssitzungen teilnehmen und kann Anträge stellen, ist aber nicht stimmberechtigt.

## 5 Der Experte für berufliche Vorsorge

Der Stiftungsrat bestellt jährlich einen Experten für berufliche Vorsorge, der die ihm zukommenden gesetzlichen Rechte und Pflichten ausübt. Er nimmt an den Stiftungsratssitzungen teil und kann Anträge stellen, ist aber nicht stimmberechtigt.

## 6 Die Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bestellt jährlich eine Revisionsstelle, die die ihr zukommenden gesetzlichen Rechte und Pflichten ausübt.

## 7 Die Vorsorgekommission

### 7.1 Funktion der Vorsorgekommission

Die Vorsorgekommission leitet das für den angeschlossenen Arbeitgeber gegründete Vorsorgewerk, in dem die Arbeitnehmer und Rentenbezüger eines Arbeitgebers versichert sind.

### 7.2 Zusammensetzung der Vorsorgekommission

Die für jedes Vorsorgewerk bestehende paritätische Vorsorgekommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus Arbeitgebervertretern und
- b) aus gleich vielen Arbeitnehmervertretern.

### 7.3 Bestellung und Konstituierung der Vorsorgekommission

#### 7.3.1

Die Bestellung der Mitglieder der Vorsorgekommission ist durch das Wahlreglement geregelt.

#### 7.3.2

Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst. Sie bestellt aus ihrer Mitte einen Präsidenten. Die Amts-

dauer des Präsidenten wird von der Vorsorgekommission beschlossen und dauert längstens drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

#### 7.3.3

Personelle Änderungen in der Vorsorgekommission sind der Geschäftsführerin unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen.

### 7.4 Amtsdauer

Die Amtszeit der Mitglieder der Vorsorgekommission dauert drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### 7.5 Ausscheiden aus der Vorsorgekommission und Nachrücken

#### 7.5.1

Aus der Vorsorgekommission scheidet während der Amtsperiode aus:

- a) Arbeitnehmervertreter, welche die Voraussetzungen gemäss Wahlreglement nicht mehr erfüllen.
- b) Arbeitgebervertreter, welche die Voraussetzungen gemäss Wahlreglement nicht mehr erfüllen.

#### 7.5.2

Scheidet ein Mitglied der Vorsorgekommission während der Amtsperiode aus, wird es gemäss den Bestimmungen des Wahlreglements ersetzt.

### 7.6 Sitzungen der Vorsorgekommission

#### 7.6.1

Die Vorsorgekommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte des Vorsorgewerkes erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

#### 7.6.2

Die Einberufung erfolgt entweder auf Begehren des Präsidenten oder wenn es die Hälfte der Mitglieder der Vorsorgekommission verlangt.

#### 7.6.3

Der Präsident leitet die Sitzung.

### 7.7 Beschlussfassung

#### 7.7.1

Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr aller Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Die Vorsorgekommission kann ein anderes Verfahren vorsehen. Allfällige Beschlüsse in dieser Sache sind anhand des Protokolls der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

#### 7.7.2

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das jeweils durch einen Arbeitgeber- und einen Arbeit-

nehmervertreter zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind der Geschäftsführerin einzureichen.

### **7.8 Aufgaben der Vorsorgekommission**

Die Vorsorgekommission setzt sich für die Verwirklichung des Vorsorgezweckes im Vorsorgewerk ein und erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) sie entscheidet gemeinsam mit dem Arbeitgeber über den Anschluss an die Stiftung und über die Auflösung des Anschlussvertrages
- b) sie entscheidet unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über den Vorsorgeplan des Vorsorgewerkes
- c) sie informiert die versicherten Personen über die Organisation, die Tätigkeit und die Vermögenslage des Vorsorgewerkes
- d) sie überwacht, dass der Arbeitgeber die im Anschlussvertrag vorgesehenen Unterlagen und Meldungen beibringt
- e) sie überwacht, dass die Beiträge auf Verfall hin überwiesen werden
- f) sie wirkt beim Einholen der im Vorsorgefall zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente mit
- g) sie beschliesst nach Massgabe des Stiftungszweckes unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Verwendung freier Mittel des Vorsorgewerkes.

## **8 Integrität und Loyalität, Verantwortlichkeit, Schweigepflicht**

### **8.1 Integrität und Loyalität**

Alle mit der Geschäftsführung oder Verwaltung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen haben die gesetzlichen Vorschriften zur Integrität und Loyalität zu beachten und die Interessen der Versicherten der Stiftung zu wahren. Sie sorgen insbesondere dafür, dass sie aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse in keinem dauerhaften Interessenkonflikt stehen.

### **8.2 Verantwortlichkeit**

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Stiftung betrauten Personen haften für den Schaden, den sie der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügen. Die Pax Holding (Genossenschaft) als Stifterin schliesst zugunsten der Stiftungsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung ab.

### **8.3 Schweigepflicht**

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Stiftung betrauten Personen unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen und des Arbeitgebers der gesetzlichen Schweigepflicht. Diese bleibt auch nach Beendigung der Funktion bestehen.

## **9 Inkrafttreten**

### **9.1 Inkrafttreten**

Dieses Organisationsreglement tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2012 in Kraft.

### **9.2 Änderung des Organisationsreglements**

Unter Wahrung des Gesetzes können die Bestimmungen des vorliegenden Organisationsreglements von der Stiftung geändert oder aufgehoben werden. Die Stiftung teilt Änderungen innert angemessener Frist mit.

01.2011

# WAHLREGLEMENT

## INHALT

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>2</b>
1.1	Gegenstand	2
1.2	Bezeichnungen	2
<b>2</b>	<b>Die Wahl des Stiftungsrates</b>	<b>2</b>
2.1	Zusammensetzung des Stiftungsrates	2
2.2	Arbeitnehmervertreter	2
2.3	Arbeitgebervertreter	2
2.4	Aktives und passives Wahlrecht	2
2.5	Wahlbüro und Notar	2
2.6	Wahlverfahren	2
2.7	Ausscheiden aus dem Stiftungsrat und Nachrücken	4
<b>3</b>	<b>Die Wahl der Vorsorgekommission</b>	<b>4</b>
3.1	Zusammensetzung der Vorsorgekommission	4
3.2	Arbeitnehmervertreter	4
3.3	Arbeitgebervertreter	4
<b>4</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>4</b>
4.1	Inkrafttreten	4
4.2	Änderung des Wahlreglements	4



Gestützt auf die Stiftungsurkunde der Pax, Sammelstiftung BVG erlässt der Stiftungsrat folgendes Wahlreglement:

## 1 Allgemeines

### 1.1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Wahl des Stiftungsrates und der Vorsorgekommission.

### 1.2 Bezeichnungen

Die Bezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich in gleicher Weise auf Personen männlichen wie weiblichen Geschlechts. Verwendet wird der Übersichtlichkeit halber die männliche Form.

## 2 Die Wahl des Stiftungsrates

### 2.1 Zusammensetzung des Stiftungsrates

Der paritätische Stiftungsrat der Pax, Sammelstiftung BVG (nachfolgend Stiftung genannt) besteht aus sechs Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus drei Arbeitgebervertretern und
- b) aus drei Arbeitnehmervertretern.

### 2.2 Arbeitnehmervertreter

#### 2.2.1

Im Stiftungsrat nehmen drei Arbeitnehmervertreter Einsitz.

#### 2.2.2

Die Arbeitnehmervertreter vertreten sämtliche Angestellten, die keine leitende Funktion im Unternehmen ausüben und welche die Geschäftsführung nicht mitbestimmen.

#### 2.2.3

Die Arbeitnehmervertreter werden in zwei Kategorien unterteilt:

- a) Arbeitnehmer ohne Kaderfunktionen
- b) Arbeitnehmer mit Kaderfunktionen.

Jedes Unternehmen definiert aufgrund seiner Organisation und der Anzahl seiner Arbeitnehmer selbst, wer Mitglied des Kadern ist. Falls ein Unternehmen zu wenig Arbeitnehmer hat, um eine Unterscheidung innerhalb der Arbeitnehmerkategorien zu bilden, gelten alle Mitarbeiter als Arbeitnehmer ohne Kaderfunktionen.

### 2.3 Arbeitgebervertreter

#### 2.3.1

Im Stiftungsrat nehmen drei Arbeitgebervertreter Einsitz.

#### 2.3.2

Die Arbeitgebervertreter vertreten sämtliche Angestellten, die eine leitende Funktion im Unternehmen ausüben und die Geschäftsführung mitbestimmen sowie diejenigen, die durch eine Organstellung verbunden sind.

### 2.4 Aktives und passives Wahlrecht

#### 2.4.1

Die Arbeitnehmervertreter aller Vorsorgekommissionen bestimmen die Vertreter der Arbeitnehmerschaft im Stiftungsrat durch schriftliche Wahl.

#### 2.4.2

Die angeschlossenen Arbeitgeber bestimmen die Vertreter der Arbeitnehmerschaft im Stiftungsrat durch schriftliche Wahl.

#### 2.4.3

Als Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat ist jeder Arbeitnehmervertreter aus den Vorsorgekommissionen wählbar.

#### 2.4.4

Als Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat ist jede natürliche Person wählbar, die angeschlossener Arbeitgeber oder mit einem solchen durch Anstellung oder Organstellung verbunden ist. Rentenbezüger sind nicht wählbar.

#### 2.4.5

Pro Vorsorgewerk kann nur ein Vertreter in den Stiftungsrat gewählt werden.

### 2.5 Wahlbüro und Notar

#### 2.5.1

Die Geschäftsführerin führt die Stiftungsratswahl durch und bestimmt dafür ein mindestens dreiköpfiges Wahlbüro, dessen Mitglieder zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Personen, die als Stiftungsratsmitglieder aktiv oder passiv wahlberechtigt sind, können nicht Mitglied des Wahlbüros sein.

#### 2.5.2

Die Geschäftsführerin bestimmt einen von ihr unabhängigen Notar, der die Organisation und die Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses notariell überwacht und beurkundet.

### 2.6 Wahlverfahren

#### 2.6.1

Die passiv wahlberechtigten Arbeitnehmer gemäss Ziffer 2.4.3 und die passiv wahlberechtigten Arbeitgeber gemäss Ziffer 2.4.4 haben das Recht, sich bis ein Jahr vor Ablauf der Amtsperiode des Stiftungsrates mittels eines offiziellen Formulars als Kandidaten für die nächste Amtsperiode zur Wahl zu stellen.

### 2.6.2

Die eingegangenen Kandidaturen werden vom Wahlbüro unter notarieller Aufsicht auf ihre formelle und materielle Gültigkeit hin überprüft. Der Vorschlag ist ungültig, wenn:

- a) die vorgeschlagene Person nicht gemäss Ziffer 2.4 wahlberechtigt ist
- b) er nicht innert der vorgegebenen Frist eingegangen ist
- c) das offizielle Formular unter Beilage aller darin verlangten Unterlagen nicht vollständig ausgefüllt wurde
- d) die Angaben auf dem offiziellen Formular nicht lesbar sind
- e) die eigenhändige Unterschrift des Kandidaten fehlt.

### 2.6.3

Der Stiftungsrat schlägt vor Ablauf der Amtsperiode des Stiftungsrates aus dem Kreis der passiv wahlberechtigten Arbeitnehmer gemäss Ziffer 2.4.3 und der passiv wahlberechtigten Arbeitgeber gemäss Ziffer 2.4.4 je drei Kandidaten sowie je bis zu zehn Nachrückende in bestimmter Reihenfolge schriftlich vor, wobei sich unter den Kandidaten der Arbeitnehmerschaft mindestens ein Vertreter jeder Arbeitnehmerkategorie gemäss Ziffer 2.2.3 befinden muss. Er berücksichtigt dabei zwingend die Kandidaturen gemäss Ziffer 2.6.1 und trägt einer angemessenen Vertretung der Sprachregionen und der Geschlechter Rechnung.

### 2.6.4

Falls in einer Kategorie gemäss den Ziffern 2.2 und 2.3 keine Kandidaturen gemäss Ziffer 2.6.1 eingehen oder nicht mehr Kandidatenvorschläge bestehen als Sitze im Stiftungsrat zu besetzen sind, gelten die vom Stiftungsrat gemäss Ziffer 2.6.3 vorgeschlagenen Kandidaten als in stiller Wahl gewählt.

### 2.6.5

Bestehen in einer Kategorie gemäss den Ziffern 2.2 und 2.3 mehr Kandidatenvorschläge als Sitze im Stiftungsrat zu besetzen sind, wird durch das Wahlbüro für die jeweilige Kategorie eine schriftliche geheime Wahl durchgeführt. Die Wahl kann auch über das Internet erfolgen; die Wahlunterlagen werden entsprechend elektronisch dargestellt.

### 2.6.6

Das Wahlbüro lässt den jeweiligen Wahlberechtigten gemäss Ziffer 2.4 folgende Wahlunterlagen zukommen:

- a) offizieller Wahlzettel
- b) Kandidatenliste
- c) voradressiertes offizielles Rücksendecouvert. Innert der in den Wahlunterlagen genannten Frist (Datum Poststempel) können die Wahlberechtigten

mit dem offiziellen Wahlzettel jeweils drei Kandidaten aus ihrer Kategorie ihre Stimme geben.

### 2.6.7

Die eingegangenen Wahlzettel werden vom Wahlbüro unter notarieller Aufsicht auf ihre formelle und materielle Gültigkeit hin überprüft. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn:

- a) die vorgeschlagene Person nicht gemäss Ziffer 2.4 wahlberechtigt ist
- b) die Stimme für Nicht-Wählbare abgegeben wird
- c) der offizielle Wahlzettel nicht innert der vorgegebenen Frist eingegangen ist
- d) nicht der offizielle Wahlzettel und/ oder das offizielle Rücksendecouvert verwendet wurden
- e) für die gleiche Wahl mehrere offizielle Wahlzettel in das offizielle Rücksendecouvert gelegt worden sind
- f) die Angaben auf dem offiziellen Wahlzettel nicht lesbar oder unklar sind
- g) der offizielle Wahlzettel unvollständig ausgefüllt wurde
- h) der offizielle Wahlzettel Bemerkungen enthält
- i) die eigenhändige Unterschrift des Wahlberechtigten fehlt.

### 2.6.8

Die Auszählung der eingegangenen Wahlzettel findet unter notarieller Aufsicht statt.

- a) Bei der Wahl der Arbeitgebervertreter gelten die drei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt. Die stimmenmässig nachfolgenden Kandidaten gelten in dieser Reihenfolge als Nachrückende. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- b) Bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter gilt der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl der Arbeitnehmerkategorie „Arbeitnehmer ohne Kaderfunktionen“ gemäss Ziffer 2.2.3 a) und der Arbeitnehmerkategorie „Arbeitnehmer mit Kaderfunktionen“ gemäss Ziffer 2.2.3 b) als gewählt. Als dritter Arbeitnehmervertreter gilt der Kandidat mit der zweithöchsten Stimmenzahl pro Arbeitnehmerkategorie gemäss Ziffer 2.2.3, der mehr Stimmen erhalten hat, als gewählt. Die stimmenmässig nachfolgenden Kandidaten gelten in dieser Reihenfolge als Nachrückende. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- c) Pro Vorsorgewerk kann nur eine Person gewählt werden. Werden mehrere Personen eines Vorsorgewerkes gewählt, nimmt derjenige Kandidat mit der höheren Stimmenzahl im Stiftungsrat Einsitz. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### 2.6.9

Das Wahlbüro hält das Wahlergebnis in einem Protokoll zuhanden des amtierenden und des neu gewählten Stiftungsrates fest. Das Wahlergebnis wird notari-

ell beglaubigt und im Internet publiziert und kann bei der Stiftung schriftlich bezogen werden.

## **2.7 Ausscheiden aus dem Stiftungsrat und Nachrücken**

### **2.7.1**

Aus dem Stiftungsrat scheidet während der Amtsperiode aus:

- a) Arbeitnehmervertreter, die nicht mehr in der Stiftung versichert sind, oder welche die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2.4.3 nicht mehr erfüllen.
- b) Arbeitgebervertreter, welche die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2.4.4 nicht mehr erfüllen.

### **2.7.2**

Scheidet ein Stiftungsratsmitglied während der Amtsperiode aus, so wird es durch den ersten Nachrückenden seiner Kategorie gemäss den Ziffern 2.6.3 bzw. 2.6.8 ersetzt.

### **2.7.3**

Eine Ersatzwahl gemäss den Bestimmungen der Ziffern 2.6.1 bis 2.6.8 findet statt, wenn ein Stiftungsratsmitglied ausscheidet und die Liste der Nachrückenden erschöpft ist.

## **3 Die Wahl der Vorsorgekommission**

### **3.1 Zusammensetzung der Vorsorgekommission**

#### **3.1.1**

Die für jedes Vorsorgewerk bestehende paritätische Vorsorgekommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus Arbeitgebervertretern und
- b) aus gleich vielen Arbeitnehmervertretern.

### **3.2 Arbeitnehmervertreter**

#### **3.2.1**

In der Vorsorgekommission nimmt mindestens ein Arbeitnehmervertreter Einsitz. Ziffer 2.2.2 ist sinngemäss anwendbar.

#### **3.2.2**

Wählbar und wahlberechtigt sind sämtliche im Vorsorgewerk versicherten Arbeitnehmer, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Die Wahl erfolgt durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr). Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinen. Besteht die Vorsorgekommission aus mehr als

zwei Mitgliedern, sind die Arbeitnehmerkategorien gemäss Ziffer 2.2.3 zu berücksichtigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

#### **3.2.3**

Werden die Wahlvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, so scheidet das betreffende Vorsorgekommissionsmitglied aus. Eine Ersatzwahl findet gemäss den Bestimmungen der Ziffer 3.2.2 statt.

#### **3.2.4**

Die Wahl ist der Stiftung durch Einreichung des Wahlprotokolls mitzuteilen.

## **3.3 Arbeitgebervertreter**

### **3.3.1**

In der Vorsorgekommission nimmt mindestens ein Arbeitgebervertreter Einsitz. Ziffer 2.3.2 ist sinngemäss anwendbar.

### **3.3.2**

Der Arbeitgeber bestimmt den oder die Arbeitgebervertreter. Wählbar ist jede natürliche Person, die angeschlossener Arbeitgeber oder mit einem solchen durch Anstellung oder Organstellung verbunden ist.

### **3.3.3**

Werden die Wahlvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, so scheidet das betreffende Vorsorgekommissionsmitglied aus. Eine Ersatzwahl findet gemäss den Bestimmungen der Ziffer 3.3.2 statt.

### **3.3.4**

Die Wahl ist der Geschäftsführerin durch Einreichung des Wahlprotokolls mitzuteilen.

## **4 Inkrafttreten**

### **4.1 Inkrafttreten**

Dieses Wahlreglement tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2011 in Kraft.

### **4.2 Änderung des Wahlreglements**

Unter Wahrung des Gesetzes können die Bestimmungen des vorliegenden Wahlreglements von der Stiftung geändert oder aufgehoben werden. Die Stiftung teilt Änderungen innert angemessener Frist mit.

01.2008

# REGLEMENT TEIL- UND GESAMTLIQUIDATION VON VORSORGEWERKEN

## INHALT

<b>1 Zweck und Geltungsbereich</b>	<b>2</b>	<b>5 Teil- bzw. Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes bei Auflösung des Anschlussvertrages</b>	<b>4</b>
1.1 Teil- und Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes	2	5.1 Stichtag der Teil- bzw. Gesamtliquidation	4
1.2 Gesamtliquidation der Stiftung	2	5.2 Betragsmässige Ermittlung der freien Mittel	4
<b>2 Voraussetzungen für eine Teil- bzw. Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes</b>	<b>2</b>	5.3 Aufteilung und Übertragung der freien Mittel	4
2.1 Voraussetzungen für eine Teilliquidation	2	<b>6 Feststellungsbeschluss, Information und Vollzug</b>	<b>4</b>
2.2 Voraussetzung für die Gesamtliquidation	2	6.1 Feststellungsbeschluss zur Teil- bzw. Gesamtliquidation	4
2.3 Meldepflicht des Arbeitgebers	2	6.2 Information der versicherten Personen sowie der Rentenbezüger	4
<b>3 Verfahren zur Teil- bzw. Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes</b>	<b>3</b>	6.3 Vollzug	4
3.1 Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen	3	<b>7 Vorgehen in besonderen Fällen</b>	<b>4</b>
3.2 Verzicht auf die Durchführung eines Verfahrens	3	7.1 Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers	4
<b>4 Teilliquidation eines Vorsorgewerkes bei Personalabbau oder Restrukturierung des Unternehmens</b>	<b>3</b>	7.2 Zwecklos gewordene Arbeitgeberbeitragsreserve	5
4.1 Stichtag der Teilliquidation	3	7.3 Ausstehende Beiträge	5
4.2 Betragsmässige Ermittlung der freien Mittel	3	<b>8 Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>
4.3 Verteilplan und Übertragung der freien Mittel	3	8.1 Kostenbeteiligung	5
		8.2 Nicht geregelte Fälle	5
		8.3 Erlass und Anpassung des Reglements	5
		<b>9 Inkrafttreten</b>	<b>5</b>

Gestützt auf die Stiftungsurkunde der Pax, Sammelstiftung BVG erlässt der Stiftungsrat folgendes „Reglement Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken“:

## 1 Zweck und Geltungsbereich

### 1.1 Teil- und Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes

Das vorliegende Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken im Rahmen der Pax, Sammelstiftung BVG (nachfolgend Stiftung genannt).

### 1.2 Gesamtliquidation der Stiftung

Bei der Gesamtliquidation der Stiftung entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen und das Verfahren erfüllt sind und genehmigt den Verteilplan.

## 2 Voraussetzungen für eine Teil- bzw. Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes

### 2.1 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

#### 2.1.1

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Vorsorgewerkes sind erfüllt, wenn:

- a) die Belegschaft des angeschlossenen Arbeitgebers eine erhebliche Verminderung erfährt, diese die Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus ist und den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiven versicherten Personen nach sich zieht, oder
- b) das Unternehmen des angeschlossenen Arbeitgebers restrukturiert wird und diese Massnahme den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiven versicherten Personen bewirkt. Unter Restrukturierung eines Unternehmens werden Massnahmen des Arbeitgebers verstanden, die nicht primär den Abbau von Arbeitsplätzen und die Entlassung von Mitarbeitern bezwecken, sondern organisatorische Massnahmen darstellen, durch welche bislang selbst wahrgenommene Aufgaben eingestellt oder ganze Betriebsteile an ein anderes Unternehmen übertragen werden, oder
- c) der Anschlussvertrag aufgelöst wird und Rentenbezüger im Vorsorgewerk verbleiben.

#### 2.1.2

Ein Bestandesabgang gemäss den Bestimmungen von Ziffer 2.1.1 Buchstaben a) und b) gilt als erheblich, wenn er, abhängig von der Anzahl der aktiven versicherten

Personen vor dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung, in folgendem Umfang erfolgt:

- bis 5 versicherte Personen:  
Mindestens 2 unfreiwillige Austritte
- bei 6 bis 10 versicherten Personen:  
Mindestens 3 unfreiwillige Austritte
- bei 11 bis 15 versicherten Personen:  
Mindestens 4 unfreiwillige Austritte
- bei 16 bis 20 versicherten Personen:  
Mindestens 5 unfreiwillige Austritte
- bei 21 bis 25 versicherten Personen:  
Mindestens 6 unfreiwillige Austritte
- ab 26 versicherte Personen:  
Mindestens 10.00% der aktiven versicherten Personen, wenigstens aber 7 unfreiwillige Austritte.

#### 2.1.3

Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gekündigt wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn die versicherte Person das Arbeitsverhältnis selbst kündigt, um einer unmittelbar bevorstehenden Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen. Pensionierungen gelten nicht als unfreiwilliger Austritt.

#### 2.1.4

Freiwillige Austritte werden für die Ansprüche bei einer Teilliquidation nicht berücksichtigt.

#### 2.1.5

Als Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, die als erste infolge des unternehmerischen Entscheids unfreiwillig aus dem Unternehmen und aus dem Vorsorgewerk ausscheidet. Der massgebende Zeitraum für die Bestimmung des betroffenen Personenkreises beträgt maximal 12 Monate ab Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung.

### 2.2 Voraussetzung für die Gesamtliquidation

Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes ist erfüllt, wenn der Anschlussvertrag aufgelöst wird und keine Rentenbezüger im Vorsorgewerk verbleiben.

### 2.3 Meldepflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden. Insbesondere sind die Zusammenhänge der Verminderung, die betroffenen Arbeitnehmer, das Ende ihrer Arbeitsverhältnisse und der Grund ihrer Kündigung aufzuführen.

### 3 Verfahren zur Teil- bzw. Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes

#### 3.1 Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen

##### 3.1.1

Die Feststellung über die Durchführung einer Teilliquidation bei einer Verminderung der Belegschaft bzw. bei einer Restrukturierung des Unternehmens liegt bei der Vorsorgekommission.

##### 3.1.2

Bei Auflösung eines Anschlussvertrages wird grundsätzlich ohne Weiteres ein Teil- bzw. Gesamtliquidationsverfahren ausgelöst. Davon ausgenommen sind die in Ziffer 3.2 genannten Fälle.

##### 3.1.3

Die Durchführung der Teil- bzw. Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes obliegt der Stiftung. Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Stiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

#### 3.2 Verzicht auf die Durchführung eines Verfahrens

Auf die Durchführung eines Gesamtliquidationsverfahrens bei Auflösung des Anschlussvertrages wird verzichtet,

- wenn innerhalb des betroffenen Vorsorgewerkes die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gemäss Ziffer 2.1.1 nicht erfüllt sind, oder
- wenn das Vorsorgewerk im Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrages weder aktive versicherte Personen noch Rentner aufweist (Liquidation eines leeren Vertrages).

### 4 Teilliquidation eines Vorsorgewerkes bei Personalabbau oder Restrukturierung des Unternehmens

#### 4.1 Stichtag der Teilliquidation

Als Stichtag der Teilliquidation gilt der Bilanzstichtag, der dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung des Unternehmens am nächsten liegt. Dieser Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel.

#### 4.2 Betragsmässige Ermittlung der freien Mittel

Die freien Mittel entsprechen dem per Stichtag der Teilliquidation innerhalb des Vorsorgewerkes unter dieser Position ausgewiesenen Betrag, erhöht um allfällige Guthaben auf dem Konto „Sondermassnahmen“ (vgl. Artikel 70 BVG in der bis zum 31. Dezember 2004 gültigen Fassung).

#### 4.3 Verteilplan und Übertragung der freien Mittel

##### 4.3.1

Betragen die freien Mittel per Stichtag der Teilliquidation durchschnittlich weniger als CHF 1'000.00 pro versicherte Person, erfolgt keine Verteilung der freien Mittel. Andernfalls gelangt der Verteilplan gemäss den nachfolgenden Ziffern zur Anwendung.

##### 4.3.2

Bei einer Teilliquidation eines Vorsorgewerkes besteht für die austretenden aktiven versicherten Personen neben dem Anspruch auf ihre Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln des Vorsorgewerkes gemäss Ziffer 4.2.

##### 4.3.3

Die Bestimmung des Anspruchs auf freie Mittel des Vorsorgewerkes erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

- a) Der Bestand der aktiven versicherten Personen des Vorsorgewerkes wird unterteilt in einen Fortbestand (verbleibende versicherte Personen) und einen Abgangsbestand (austretende versicherte Personen).
- b) Die freien Mittel des Vorsorgewerkes gemäss Ziffer 4.2 werden proportional zu den Altersguthaben dem Fort- und dem Abgangsbestand zugewiesen.
- c) Eine individuelle Verteilung der freien Mittel an die austretenden aktiven versicherten Personen erfolgt proportional zu folgenden Kriterien:
  - Altersguthaben,
  - Anzahl Versicherungsjahre bei der Stiftung.

##### 4.3.4

Die den austretenden aktiven versicherten Personen zustehenden freien Mittel werden grundsätzlich individuell mitgegeben. Treten mindestens zwei versicherte Personen gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), kann die Stiftung die Übertragung ihres Anteils an den freien Mitteln kollektiv vornehmen.

##### 4.3.5

Die auf die verbleibenden aktiven versicherten Personen entfallenden freien Mittel bleiben ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk zurück.



## 5 Teil- bzw. Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes bei Auflösung des Anschlussvertrages

### 5.1 Stichtag der Teil- bzw. Gesamtliquidation

Als Stichtag der Teil- bzw. Gesamtliquidation gilt das Datum der Auflösung des Anschlussvertrages. Dieser Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel. Davon ausgenommen sind die in Ziffer 3.2 genannten Fälle.

### 5.2 Betragsmässige Ermittlung der freien Mittel

Die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel erfolgt analog den Bestimmungen in Ziffer 4.2.

### 5.3 Aufteilung und Übertragung der freien Mittel

Für die Aufteilung und Übertragung der freien Mittel gelten sinngemäss die Bestimmungen gemäss Ziffer 4.3. Der unter Ziffer 4.3.1 aufgeführte Mindestbetrag kommt nicht zur Anwendung.

## 6 Feststellungsbeschluss, Information und Vollzug

### 6.1 Feststellungsbeschluss zur Teil- bzw. Gesamtliquidation

Die wesentlichen Tatsachen, wie Sachverhalt der Teil- bzw. Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes, Höhe der freien Mittel und Verteilplan werden in Form eines Feststellungsbeschlusses der Vorsorgekommission zur Teil- bzw. Gesamtliquidation schriftlich festgehalten. In den Fällen gemäss Ziffer 3.2 ist kein solcher Beschluss erforderlich.

### 6.2 Information der versicherten Personen sowie der Rentenbezüger

#### 6.2.1

Hat die Prüfung gemäss Ziffer 3.1 ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Teil- bzw. Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes erfüllt sind und wird ein entsprechendes Verfahren durchgeführt, informiert die Stiftung die versicherten Personen sowie die Rentenbezüger direkt oder via Vorsorgekommission über den festgestellten Sachverhalt und das weitere Vorgehen.

#### 6.2.2

Sobald der Verteilplan erstellt und der Feststellungsbeschluss zur Teil- bzw. Gesamtliquidation gefasst ist, informiert die Stiftung sämtliche versicherten Personen sowie die Rentenbezüger namentlich über den Beschluss zur Teil- oder Gesamtliquidation, die Höhe

der freien Mittel und den Verteilplan. Die versicherten Personen sowie die Rentenbezüger haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung der Information die Akten bei der Stiftung einzusehen und allenfalls gegen den Beschluss der Vorsorgekommission Einsprache zu erheben. Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Stiftung den versicherten Personen sowie den Rentenbezügern eine Frist von 30 Tagen, um die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan von der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

### 6.3 Vollzug

#### 6.3.1

Die Teil- bzw. Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes kann vollzogen werden, wenn:

- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache erhoben worden ist bzw. erhobene Einsprachen einvernehmlich geregelt werden konnten, und
- eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach sie innerhalb der Frist von 30 Tagen nicht um eine Überprüfung der Voraussetzungen, des Verfahrens und des Verteilplans ersucht worden ist.

#### 6.3.2

Wird die Aufsichtsbehörde von einem oder mehreren von der Teil- bzw. Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes betroffenen versicherten Personen oder von den Rentenbezügern um Überprüfung der Voraussetzungen, des Verfahrens und des Verteilplans ersucht, kann die Teil- bzw. Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes erst vollzogen werden, wenn:

- eine rechtskräftige Verfügung der Aufsichtsbehörde vorliegt, oder
- einer gegen die Verfügung erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt wird.

#### 6.3.3

Ein Rechtsanspruch auf kollektiv oder individuell zuteilte freie Mittel entsteht erst nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist, einvernehmlicher Regelung bzw. rechtskräftiger Entscheidung von Einsprachen bzw. Beschwerden.

## 7 Vorgehen in besonderen Fällen

### 7.1 Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

Hat der Arbeitgeber bis zur Teil- bzw. Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes nicht alle geschuldeten Beiträge bezahlt und wurde der Konkurs oder ein ähnliches Verfahren über ihn eröffnet, werden die freien Mittel um den Betrag der ausstehenden Beitragsforderung vorerst provisorisch reduziert. Kann die Bei-



tragsforderung nachträglich doch noch ganz oder teilweise durch eine Zahlung des Arbeitgebers oder des Sicherheitsfonds eingebracht werden, werden die Ansprüche der betroffenen versicherten Personen unter Berücksichtigung des höheren verfügbaren Vermögens neu berechnet und unter Anrechnung der bereits übertragenen Mittel zusätzlich erbracht.

### **7.2 Zwecklos gewordene Arbeitgeberbeitragsreserve**

Besteht bei der Teil- bzw. Gesamtliquidation eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, wird die Arbeitgeberbeitragsreserve aufgelöst und den freien Mitteln des Vorsorgewerkes zugewiesen.

### **7.3 Ausstehende Beiträge**

Bei einer Teil- bzw. Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes können angefallene Kosten und ausstehende Beiträge von einer allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserve in Abzug gebracht werden.

## **8 Schlussbestimmungen**

### **8.1 Kostenbeteiligung**

Aufwendungen der Stiftung im Rahmen der Teil- bzw. Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes können dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt werden.

### **8.2 Nicht geregelte Fälle**

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinngemässe Anwendung der vorliegenden Bestimmungen erledigt.

### **8.3 Erlass und Anpassung des Reglements**

Das Reglement und spätere Anpassungen werden durch den Stiftungsrat erlassen und durch die Aufsichtsbehörde genehmigt.

## **9 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2008 in Kraft.